B 158016

Provisorischer Gemeinderat der Stadt Wien.

Beschlüsse

des prov. Gemeinderates vom 24. April 1919, betreffend Maßnahmen zugunsten der Angestellten der Gemeinde Wien, die allgemeine Dienstordnung und die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten. (Pr.-Z. 6481, 8798 und 6845 ex 1919.)

Wien 1919.
Im Selbstverlage der Gemeinde.
Druck von Paul Gerin, Wien.

B 158.016

JN 218.952

Maßnahmen zugunsten der Angestellten der Gemeinde Wien.

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, Pr.-Z. 6481/19.

I. **Gruppeneinteilung und Bezüge der aktiven städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen.**

1. Die in den Beilagen A und B bezeichneten ständigen Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) und ihrer Unternehmungen werden in die aus diesen Beilagen ersichtlichen Gruppen eingeteilt.

2. Ihre ständigen Bezüge an Gehalt (Lohn) und Quartiergeld werden ab 1. Mai 1919 gemäß der Beilage C festgesetzt.

Diese Bezüge werden bis zu der in dieser Beilage durch einen wagrechten Strich bezeichneten höchsten Stufe im Wege der Zeitvorrückung nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstesordnung in der durch arabische Ziffern angegebenen Jahresanzahl erreicht. Die Ausnahmen für einzelne Angestelltenkategorien sind der betreffenden Gruppe in den Beilagen A und B als „Besondere Bestimmungen" beigesetzt.

Leitende Stellen, die bisher in durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklassen systemisiert waren, bleiben in jenen Bezugsklassen systemisiert, welche den früheren Rangsklassen entsprechen, jedoch nur dann, wenn die entsprechende nunmehrige Bezugsklasse für die betreffende Gruppe auch künftig nicht durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und zwar mit dem Anfangsgehalt in jener Stufe, in der (Beilage C) die unterste III eingetragen ist.

Die Stellen der Direktoren der Kanzlei, des Exekutionsamtes und des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters werden aber in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

3. Die bisherigen Summarstände der Rangsklassenbeamten werden um jene Stellenanzahl erhöht, die bisher in der niedersten durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklasse systemisiert waren; eine Änderung in der Anzahl der für jede Schule systemisierten Lehrstellen tritt durch diese Bestimmungen nicht ein.

4. Den zu Leitern in einer Amtsabteilung, einer Schule oder einer Abteilung bei den städtischen Unternehmungen bestellten Angestellten gebührt, wenn es sich nicht um die Stellen der im Punkt 2, Abs. 3 und 4 bezeichneten Art handelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zulage (Leiterzulage).

a) Die Höhe dieser Zulagen richtet sich nach der Gruppe, welcher der Dienstzweig angehört, dessen Abteilung (Anstalt) in Betracht kommt, und beträgt:

in der Gruppe	I	2400—3600 K,
„ „ „	IIa	1200—2400 „
„ „ „	IIb1	1200—2000 „
„ „ „	IIb2	900—1200 „
„ „ „	III	600— 900 „
in den übrigen Gruppen		300— 600 „ (Chargen-Zulagen).

Beilagen A, B und C sind der „Dienstordnung" als Anhang beigedruckt.

b) Innerhalb dieser Grenzen sind die Zulagen über einen von der Magistrats(Stadtbuchhaltungs=)direktion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag vom Stadtrat nach der Größe der Abteilung, dem Geschäftsumfange und dem Maße der Verantwortlichkeit abgestuft festzusetzen.

c) Diese Zulagen gebühren den Leitern ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer sonstigen ständigen Bezüge für die Dauer ihrer Bestellung.

d) Bereits bestehende, aus dem Titel der Leitung verliehene Zulagen sind in diese Leiterzulagen einzurechnen.

e) Die Anzahl der Leiterzulagen ist nicht feststehend; sie richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der in Betracht kommenden Amtsabteilungen, Schulen und Abteilungen bei den Unternehmungen. Vor einer Einschränkung der Anzahl ist aber die Personalvertretung zu hören.

f) Diese Zulagen werden im Ausmaß der unteren Grenzen der obigen Beträge der Bemessungsgrundlage der Ruhe= und Versorgungsgenüsse zugerechnet, jedoch nur dann, wenn die Bestellung zum Leiter vor Vollstreckung der Dienstzeit (mit Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit) erfolgt ist und die Leitung mindestens ein Jahr gedauert hat.

5. Für die Angestellten des Magistrates mit technischer Mittelschulbildung werden zwei Stellen in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

Außerdem sind in dieser Angestelltenkategorie sechs Beamten der 4. Bezugsklasse ab 1. Mai 1919 Personalzulagen von je 1200 K nach den Grundsätzen der Stellenbeförderung zu verleihen.

6. Jenen Angestellten, welche die Kost von der Gemeinde beziehen, ist der hiefür entfallende Betrag nach den eigenen Regiepreisen gerechnet vom Gehalte in Abzug zu bringen. Die sonstigen Bestimmungen über Natural=Zuwendungen an Angestellte, insbesondere die Anrechnung einer Naturalwohnung bleiben aufrecht.

7. Den Stellvertretern der Direktoren der magistratischen Ämter in Gruppe IIa und IIb (Vizedirektoren) wird ihre derzeitige Zulage derart erhöht, daß sie der höchsten Grenze der für ihr Amt in Betracht kommenden Leiterzulagen entspricht.

8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die derzeitigen Titel der städtischen Angestellten über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag möglichst zu vereinfachen.

9. Für die Einreihung der am 1. Mai 1919 im städtischen Dienste stehenden, im Punkte 1 bezeichneten Angestellten in die obigen Bezüge für ihren Rang und ihre weiteren Vorrückungen haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Für die Einreihung ist die ununterbrochene Gesamtdienstzeit maßgebend, das ist die seit dem Eintritt in den städtischen Dienst abgelaufene Zeit unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit im Sinne des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, Pr.=Z. 11.001/18, sowie der bei der Anstellung geforderten oder angerechneten anderweitigen praktischen Verwendung und unter Abrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckten Dienstzeit sowie der vom Angestellten verschuldeten Verzögerungen der Beförderung oder Vorrückung, mag sie durch Disziplinarerkenntnis, Verzug bei Ablegung einer vorgeschriebenen Fachprüfung oder nach den bisherigen Vorschriften nicht entsprechende Beschreibung verursacht worden sein. Die Militärdienstleistung gilt nicht als Unterbrechung der Gesamtdienstzeit.

b) Wurde nicht die ganze Dienstzeit in derselben Gruppe zugebracht, so wird sie staffelweise angerechnet mit der Maßgabe, daß beim Übergang von einer Gruppe in die andere die in der höchsten in Betracht kommenden Stufe der ersteren vollstreckte Dienstzeit in der entsprechenden Stufe der letzteren bei gleicher Stufenvorrückungsfrist voll, bei ungleicher aber nur nach dem Verhältnis der beiden Stufenvorrückungsfristen angerechnet wird. Hiebei sind Fristen unter einem halben Monate außer Betracht zu lassen, Fristen von mindestens einem halben Monat aber als voller Monat zu rechnen.

c) In der Regel soll ein Angestellter mindestens jene Bezüge erhalten, welche dem nach dem bisherigen Rangsverhältnis unmittelbar auf ihn folgenden Angestellten zugewiesen werden und welche im neuen Bezugsschema der von ihm bereits erreichten früheren Rangsklasse und Gehaltsstufe entsprechen.

d) Die Einreihung der Beamten, die durch Zeitvorrückung nicht mehr erreichbare Stellen bekleiden (Punkt 2, Abs. 3 u. 4), erfolgt nach den in der betreffenden Rangs(Bezugs)klasse vollstreckten Dienstjahren unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit.

e) Den besonderen Verhältnissen bei manchen Angestelltenkategorien und in Einzelfällen ist durch entsprechendes Abgehen von den obigen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

f) Nach den unter a bis e angeführten Grundsätzen wird auch der Rangstag in der in Betracht kommenden Bezugs-Klasse und -Stufe festgesetzt.

g) Diesem Rangstage entsprechen kalendermäßig die Rangstage in den weiteren noch durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezugsklassen und Stufen.

10. Die Einreihung sowie die Bestimmung des neuen Rangstages der im Punkt 9 bezeichneten Angestellten beschließt der Stadtrat über einen von den betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag.

11. Die ständigen Bezüge jener Angestellten, die in den Gruppen der Beilagen A und B nicht enthalten sind, sind über einen von dem betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag vom Stadtrate unter möglichst analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und im Sinne der diesbezüglich bereits vorliegenden Vorschläge des vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919, Pr.-Z. 1816/19, gewählten Komitees sowie unter Bedachtnahme auf die im Punkt 13 bewilligte Teuerungszulage festzusetzen.

12. Für alle Angestellten, sowie für Hinterbliebene nach solchen übernimmt die Gemeinde Wien die für ihre Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezüge zu entrichtende Einkommen- und Besoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur ersteren für minderbelastete Haushalte (§ 172a P.-St.-Ges.), für das Jahr 1919 aber nur zwei Drittel dieser Steuern.

Desgleichen übernimmt die Gemeinde die nach Taxpost 40 des Gebührengesetzes zu entrichtenden Stempelgebühren zur Zahlung, jedoch erst für Beförderungen und Vorrückungen ab 1. Mai 1919 sowie für die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 1919, Pr.-Z. 1816/19, erfolgte Einreihung in die Bezüge höherer Rangsklassen.

13. Alle aktiven Angestellten der Gemeinde Wien, deren Dienstbezüge nicht durch Kollektivvertrag oder anderweitige besondere Abmachung festgesetzt sind, erhalten ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 2400 K, die männlichen überdies für jedes unversorgte Kind eine solche von 600 K jährlich. Hiebei kommen nur jene Kinder in Betracht, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind keinesfalls mitzuzählen.

Die Teuerungszulagen sind von der die ständigen Bezüge anweisenden Dienststelle zu bemessen und in denselben Zeitabständen wie die Gehalte (Löhne) auszuzahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen für aktive Angestellte der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

14. Mit Rücksicht auf die längere Dauer der Durchführung obiger Maßnahmen ist den Angestellten nebst den derzeit in Vorschreibung befindlichen Bezügen für den Monat Mai (für die erste Woche im Monat Mai 1919) eine Anzahlung von 200 K flüssig zu machen.

15. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Angestellten, die mit den obigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu stellenden Antrag diesen Gegenstand betreffende Vorschriften außer Kraft zu setzen und die noch in Wirksamkeit bleibenden in zusammenfassender Form zu beschließen.

II. Bezüge der Angestellten im Ruhestande und der Witwen und Waisen nach Angestellten.

1. Die normalmäßigen Ruhebezüge der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen) sowie die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die vor diesem Tage gestorben sind, werden samt allfälliger Gnadenzulage im nachstehenden Ausmaße erhöht:

Bezüge bis zu	1000 K			um	100%
„	von mehr als 1000 „	bis zu	3000 K	„	80%
„	„ „ „ 3000 „	„ „	5000 „	„	60%
und „	„ „ „ 5000 „			„	50%

jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe, und daß der bisherige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird.

Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse aller Hinterbliebenen eines Angestellten zusammenzuzählen.

2. Die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnadengaben) werden ab 1. Mai 1919 um 100% erhöht.

3. Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der vor dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzten Angestellten, die sich am 1. Mai 1919 am Leben befinden, werden ebenso bemessen, wie wenn sie nach dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzt worden wären. (Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, Pr.-Z. 18.744.)

4. Die derzeit mit 4000 K festgesetzte oberste Grenze der Witwenpension wird aufgehoben.

5. Zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage im Betrage von 1200 K jährlich bewilligt. Die Hinterbliebenen eines Angestellten erhalten zusammen eine solche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage ist in Monatsraten im vorhinein auszuzahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

III. Hilfsmaßnahmen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten.

1. Für Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen bewilligt der Gemeinderat einen unverzinslichen Kredit bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Kronen.

2. Der Gemeinderat widmet weiters für die Verbilligung der beschafften Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch fallweise Zuschüsse aus Gemeindemitteln einen Betrag von 10 Millionen Kronen.

3. Mit der Aufbringung und Beschaffung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wird eine eigene Amtsstelle der Gemeinde betraut, welcher ein Beirat, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, des Magistrates, der Stadtbuchhaltung und des Verbandes der Fachvereine städtischer Angestellter zur Seite gestellt wird.

4. Die Verteilung der beschafften Waren erfolgt ausschließlich durch die Verteilungsstelle der Angestellten.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Anhörung des Komitees zur Vorberatung von Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten die näheren Bestimmungen der Durchführung insbesondere den Kreis der bezugsberechtigten Personen, den Wirkungskreis der mit der Warenbeschaffung zu betrauenden Amtsstelle und die Zusammensetzung des Beirates sowie den Wirkungskreis des letzteren, ferner die näheren Bestimmungen für die Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens festzusetzen und die Kontrolle der Amtsstelle über die Verteilungsstelle der Angestellten zu regeln.

**

Allgemeine Dienstordnung

für die Angestellten der Gemeinde Wien.

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, Pr.-Z. 8798/19.

I. Abschnitt.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 1.

Die Dienstordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, die aus diesem Dienstverhältnisse entspringenden Pflichten und Rechte der Angestellten, die Personalvertretungen, die Disziplinarausschüsse und die gemeinderätliche Personalkommission, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 2.

Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der allgemeinen Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die einvernehmlich mit den Personalvertretungen zu erlassen sind.

Soweit die Art eines Dienstzweiges oder Betriebes besondere ergänzende oder von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Bestimmungen notwendig macht, können diese vom Gemeinderate jederzeit nach Anhörung der Personalvertretungen und über Vorschlag der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen werden.

§ 3.

Keine Anwendung findet diese Dienstordnung

1. auf Personen, die nur gelegentlich oder vorübergehend im Dienste der Gemeinde einschließlich ihrer Unternehmungen verwendet werden;

2. auf Personen, die auf Grund besonderer Abmachungen ohne Unterstellung unter die Dienstordnung angestellt sind (Vertragsangestellte) oder lediglich nebenberuflich bei der Gemeinde verwendet werden;

3. auf die Arbeiter der wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde und der nach ihrer Analogie zu behandelnden Anstalten der Gemeinde und weiters auf jene Angestellten, deren Dienstverhältnis derzeit durch Kollektivverträge geregelt ist;

4. auf die Mannschaftspersonen der städtischen Feuerwehr;

NB. Zur vorliegenden Dienstordnung wird eine Durchführungsvorschrift folgen.

5. auf Personen, für deren Dienstverhältnis die Gesindeordnung (Hausbesorgerordnung) maßgebend ist;

6. auf die im dauernden Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde (bei Wahrung ihrer aus dieser Dienstordnung erworbenen Versorgungsansprüche und sonstigen Rechte).

Auf provisorische Angestellte finden die Vorschriften dieser Dienstordnung Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung finden auch auf die Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Wiens soweit Anwendung, als die für diese bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht etwas anderes verordnen.

§ 5.

Die derzeit im Gemeindedienste stehenden Personen, auf welche diese Dienstordnung Anwendung findet, haben einschließlich der Lehrpersonen die Bestimmungen der Dienstordnung als sie bindend ausdrücklich anzuerkennen; andernfalls sind sie nach den bisher für sie geltenden Vorschriften zu behandeln. Ebenso haben hinkünftig die in den Dienst der Gemeinde Eintretenden, die den Bestimmungen dieser Dienstordnung unterliegen, einschließlich der Lehrpersonen, die Anerkennung dieser Dienstordnung schriftlich zu bestätigen.

Für die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden provisorischen Angestellten gelten die für die Erlangung der definitiven Anstellung bisher festgesetzten Bedingungen und Erfordernisse dann auch weiterhin, wenn sie nicht nach den Vorschriften dieser Dienstordnung günstiger behandelt werden.

§ 6.

Abänderungen der allgemeinen Dienstordnung können nur durch den Gemeinderat einvernehmlich mit der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt werden.

§ 7.

Soweit in dieser Dienstordnung für den Genuß bestimmter Rechte Fristen ausgemessen sind, ist bei der Berechnung dieser Fristen allen jenen Angestellten, denen infolge ihrer Dienstleistung während des Weltkrieges die Anrechnung einer erhöhten Dienstzeit zugesichert ist, diese Mehrzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 8.

Diese Dienstordnung tritt mit 1. Mai 1919 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Geltung.

II. Abschnitt.

Anstellung.

§ 9.

Allgemeine Erfordernisse.

Zur Anstellung im Gemeindedienste ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;

2. die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft und deutsche Nationalität. Bei gleich qualifizierten Bewerbern genießt der nach Wien zuständige Bewerber den Vorzug;

3. ein ehrenhaftes Vorleben;

4. die zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

§ 10.

Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen von der Anstellung im Gemeindedienste sind:

1. Personen, die im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, vom aktiven Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen bzw. im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind;

2. Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse entlassen worden sind;

3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung im Gemeindedienste erschlichen, so kann sie, sobald der sie betreffende Ausschließungsgrund bekannt wird, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz der allgemeinen Dienstordnung berufen kann.

§ 11.

Anstellungshindernisse.

Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Oheim und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägerten sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnisse der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Gemeindedienste angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen Kontrolle unterliegt.

Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschafts- oder Wahlverwandtschaftsgrades zwischen Angestellten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

§ 12.

Angestelltengruppen.

Jede Angestelltenkategorie gehört jener der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. April 1919, Pr.-Z. 6481, geschaffenen neun Angestelltengruppen zu, der sie mit diesem Beschlusse zugewiesen ist. (Siehe Anhang.)

§ 13.

Besondere Erfordernisse für die definitive Anstellung.

A. Magistrat.

1. Rechtskundige Beamte.

Für die Aufnahme Zurücklegung der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftliche Studien und Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung bzw. an Stelle dieser Prüfung für bestimmte Jugendanwaltstellen Befähigung für das Richteramt.

2. Technische Beamte mit Hochschulbildung.

Für die Aufnahme die für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Studien und Prüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und praktische Prüfung für den Staatsbaudienst.

3. Beamte (Offiziere) der städtischen Feuerwehr.

Für die Aufnahme die für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Studien und Prüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

Eine Aufnahme von Offizieren einer technischen Waffe in die Feuerwehr findet in Hinkunft nicht mehr statt; diese Verfügung trifft nicht die bereits gegenwärtig als Volontäre in Verwendung stehenden Offiziere.

4. Forsttechnische Beamte.

Für die Aufnahme die Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur, für die definitive Anstellung zweijährige zufriedenstellende Probedienstleistung und Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst in der Staats- und Fondsgüterverwaltung oder Staatsprüfung für Forstwarte.

5. Ärzte.

Für die Aufnahme Diplom des Doktors der gesamten Heilkunde, mindestens zweijährige Praxis als Spitalsarzt nach Erlangung des Doktorgrades, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung. Für die Ärzte im Sanitätsdienste der politischen Behörde überdies Physikatsprüfung, für die Primarärzte des Spitals, der städtischen Kinderheilanstalten und für die im Gemeindesanitätsdienste bestellten anderen Fachärzte eine besondere fachwissenschaftliche Ausbildung.

6. Beamte der städtischen Sammlungen und des Archives.

Für die Aufnahme philosophischer oder juristischer Doktorgrad, Staatsprüfung im Institute für österreichische Geschichtsforschung und Kenntnis einer zweiten lebenden Sprache, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

7. Veterinärbeamte.

Für die Aufnahme Diplom eines Tierarztes, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung und tierärztliche Physikatsprüfung.

8. Akademische Architekten.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Oberrealschule oder höheren Staatsgewerbeschule und Zurücklegung der Spezialschule für Architektur an der Akademie für bildende Künste, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

9. Geodäten.

Für die Aufnahme Zurücklegung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometerkurses an einer technischen Hochschule und Staatsprüfung, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

10. Stadtbuchhaltungsbeamte.

Für die Aufnahme Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, Zurücklegung der allgemeinen Abteilung der Exportakademie mit Jahresprüfung als ordentlicher Hörer, mindestens einjährige kommerzielle Privatpraxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Prüfung aus der Staatsverrechnung.

Für die Aufnahme von Buchhaltungsbeamten mit pharmazeutischer Vorbildung die hiefür staatlich vorgeschriebenen Studien und Prüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

11. Technische Beamte mit Mittelschulbildung.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt sowie eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Privatdienste, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit. In Ermanglung von Staatsgewerbeschul-Absolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule oder gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

12. Forstverwaltungsbeamte.

Für die Aufnahme 5 Klassen einer Mittelschule, Reifezeugnis einer forstlichen Mittelschule, mindestens einjährige Privatpraxis und Staatsprüfung für Forstwirte, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

13. Beamte des Kassendienstes (Hauptkassa und Steueramt.)

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule oder Untermittelschule und Handelsakademie, Prüfung aus der Staatsverrechnung, mindestens einjährige kaufmännische Praxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit im Kassen- bzw. Steuerdienste und allenfalls Fachprüfung.

14. Marktamtsbeamte.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule oder Untermittelschule und Handelsakademie oder Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule chemisch-technischer Richtung, Ablegung der vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen über Vieh- und Fleischbeschau, über Nahrungs- und Genußmittel, chemische Technologie der Nahrungsmittel und Eichwesen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit im Marktamte und Fachprüfung.

15. Beamte des Konskriptionsamtes, der Kanzlei und der Gemeindefriedhöfe.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule und für den Kanzleidienst Aufnahmeprüfung aus Stenographie und Maschinschreiben, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit im Fachamte und Fachprüfung.

Für die Leiterstelle im Gemeindefriedhofsdienste ist technische Befähigung nicht erforderlich.

16. Beamte des Stadtgarteninspektorates.

Für die Aufnahme Untermittelschule, Gartenbauschule in Eisgrub oder gleichwertige fachliche Ausbildung, zweijährige Privatpraxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

17. Beamte des Wasserbezugsrevisorates.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule, für die definitive Anstellung zweijährige Probedienstzeit im Wasserbezugsrevisorate und Fachprüfung.

18. Beamte des Exekutionsamtes und des Wahl- und Steuerkatasters.

Für die Aufnahme Reifeprüfung einer Mittelschule, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Fachprüfung.

19. Beamte der Sanitätsstationen.

Für die Aufnahme Untermittelschule, für die definitive Anstellung theoretische und fachliche Ausbildung, zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung, Fachprüfung.

20. Beamte des Arbeiterfürsorgeamtes.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, einjährige kaufmännische Praxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Fachprüfung.

21. Beamte des Fuhrwerksbetriebes für Straßenpflege.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

22. Marktgefällsbeamte, Krankenrevisoren.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

23. Kanzleihilfsbeamte.

Für die Aufnahme Bürgerschule, zweiklassige Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, Fertigkeit in der Stenographie und im Maschinschreiben, zweijährige praktische Verwendung im Privatdienste, Aufnahmeprüfung, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

24. Unterbeamte, Amtsgehilfen (früher Amtsdiener).

Für die Aufnahme Bürgerschule, Aufnahmeprüfung, für die definitive Anstellung zufriedenstellende fünfjährige provisorische Dienstleistung.

B. Schuldienst.

Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienste.

Für die Aufnahme und definitive Anstellung die gesetzlich vorgeschriebenen Studien und Prüfungen.

C. Unternehmungen.

I. Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Stellwagen.

1. Rechtskundige Beamte.

Für die Aufnahme Zurücklegung der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

2. Ärzte.

Diplom des Doktors der gesamten Heilkunde und Nachweis einer mindestens zweijährigen ärztlichen Praxis nach Erlangung des Doktorgrades, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

3. Technische Beamte je nach Art der Verwendung.

a) Für die Aufnahme Zurücklegung der Studien an einer technischen Hochschule und Ablegung aller vorgeschriebenen Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

b) Für die Aufnahme Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen. technischen Lehranstalt sowie eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Privatdienste, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit. In Ermanglung von Staatsgewerbeschul-Absolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer Oberrealschule oder gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

c) Für die Aufnahme Zurücklegung entweder einer vollständigen technischen Untermittelschule oder einer vollständigen Bürgerschule und einer gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse mit Öffentlichkeitsrecht sowie Nachweis einer mindestens zweijährigen Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

d) Eine in der betreffenden Unternehmung oder einem verwandten Betriebe erworbene praktische Ausbildung unter Nachweis gewisser in den besonderen Dienst- oder Betriebsvorschriften der Unternehmung bezeichneten Fachkenntnisse durch Ablegung einer Prüfung bei der Direktion der Unternehmung.

4. Kaufmännische Beamte.

a) Für die Aufnahme Zurücklegung einer Untermittelschule und einer Handelsakademie oder Reifeprüfung an einer öffentlichen Mittelschule und Nachweis einer mindestens in Abendkursen erworbenen kaufmännischen Vorbildung sowie eine mindestens einjährige kaufmännische Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

b) Für die Aufnahme erfolgreiche Zurücklegung einer vollständigen Untermittelschule oder einer vollständigen Bürgerschule und (in beiden Fällen) einer Handelsschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse und mit Öffentlichkeitsrecht sowie eine mindestens zweijährige kaufmännische Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

ad a) und b). Überdies ist eine Aufnahmsprüfung über die allgemeinen und besonderen Fachkenntnisse und Fertigkeiten für den in Betracht kommenden Dienstzweig abzulegen.

5. Beamtinnen.

Für die Aufnahme Zurücklegung einer Handelsschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse und mindestens zweijährige Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

Vor der Aufnahme ist überdies eine Aufnahmsprüfung wie bei Punkt 4 abzulegen.

II. Städtische Leichenbestattung.

1. Kaufmännische Beamte und Aufnahmsbeamte.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und zweijähriger Tageskurs einer Handelsschule, Prüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

Das letztere Erfordernis entfällt, wenn der Bewerber die zufriedenstellende zweijährige Dienstzeit bereits als Hilfsbeamter zurückgelegt hat.

2. Betriebsbeamte des technischen Dienstes.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt sowie eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Privatdienste, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung. In Ermanglung von Staatsgewerbeschul-Absolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer Oberrealschule oder gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

3. Hilfsbeamte und Hilfsbeamtinnen.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule, zweijähriger Tageskurs einer Handelsschule nebst Ablegung einer Prüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

4. Unterbeamte.

Für die Aufnahme Bürgerschule, Ablegung einer Prüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige provisorische Dienstleistung.

III. Lagerhäuser der Stadt Wien.

1. Technische Beamte.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt sowie eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Privatdienste, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit. In Ermanglung von Staatsgewerbeschul-Absolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer Oberrealschule oder gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

2. Kaufmännische Beamte.

Für die Aufnahme Handelsakademie oder Reifeprüfung einer öffentlichen Mittelschule, mindestens einjährige kaufmännische Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Ablegung der Fachprüfung für Lagerhausbeamte.

3. Lagerbeamte.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder öffentliche zweiklassige Handelsschule (Tageskurs) nebst Bürgerschule, zweijährige für den Lagerhausdienst verwertbare Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Ablegung einer Prüfung über die für den Dienst als Lagerbeamter erforderlichen besonderen fachlichen Kenntnisse.

4. Kaufmännische Hilfsbeamte und Hilfsbeamtinnen.

Für die Aufnahme Bürgerschule, zweiklassige Handelsschule (Tageskurs), mindestens zweijährige Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Ablegung der Hilfsbeamtenprüfung.

5. Lagermeister.

Für die Aufnahme Bürgerschule und kaufmännische Kurse, mindestens vierjährige für den Lagerhausdienst verwertbare Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige provisorische Dienstleistung, die Ablegung der Wagmeisterprüfung und der Lagermeisterprüfung über die für diesen Dienst erforderliche besondere Befähigung.

6. Unterbeamte.

Für die Aufnahme Bürgerschule, für den Lagerhausdienst verwertbare Fertigkeiten und Kenntnisse, mindestens zweijährige Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige provisorische Dienstleistung, die Ablegung der Wagmeisterprüfung und der Unterbeamtenprüfung über die für diesen Dienst erforderliche Befähigung.

IV. Lebens- und Rentenversicherungsanstalt der Stadt Wien.

1. Rechtskundige Beamte.

Für die Aufnahme Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

2. Versicherungstechniker.

Für die Aufnahme Zurücklegung der erforderlichen Fächer an einer technischen Hochschule und Staatsprüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

3. Alle übrigen Beamten.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule und Aufnahmsprüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung und Fachprüfung.

4. Hilfsbeamte.

Für die Aufnahme Bürgerschule und zwei Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, Aufnahmsprüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

D. Sonstige in die Bezugsklassen eingeteilte Dienststellen.

Die besonderen Erfordernisse richten sich nach den vom Gemeinderate erlassenen Bestimmungen, nach den besonderen Dienst- und Betriebsvorschriften oder nach der Art der Verwendung.

Soweit Studien oder Prüfungen erforderlich sind, müssen diese an einer inländischen Lehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache zurückgelegt sein.

§ 14.

Neuaufnahmen.

Bei Neuaufnahmen auf eine der im vorstehenden angeführten Dienststellen sind die allgemeinen und besonderen Erfordernisse genau zu erfüllen. Ausnahmen davon sind unstatthaft. Vor der Aufnahme von Fachleuten für Spezialfächer ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung zu pflegen.

§ 15.

Ernennung (Stellenbesetzung) und Zeitvorrückung.

Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet im allgemeinen nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Angestelltengruppe nicht durch Zeitvorrückung erreichbar sind. Im übrigen tritt die Zeitvorrückung nach Bezugsklassen und Bezugsstufen im Sinne des neuen Gehaltsschemas an die Stelle der bisherigen Rangklassenbeförderung.

Die Stellenbesetzung und die Zeitvorrückung erfolgt durch den Stadtrat (Verwaltungsausschuß der städtischen Versicherungsanstalt) auf Grund des Vorschlages des Magistrates (der Direktion der betreffenden Unternehmung) und hinsichtlich der Stellenbesetzung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40, al. 2 des Wr. Gemeindestatutes vom 24. März 1900 und mit Ausnahme der Besetzung der Stellen der Direktoren der Unternehmungen auch nach Einholung des Vorschlages der Personalvertretung (§ 74, Z. 2). Bei Leiterbestellungen sind ebenfalls Ternavorschläge der Personalvertretungen einzuholen (§ 74, Z. 2).

Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendung sowie besonders die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Diensteigenschaften maßgebend.

Für die Besetzung der Schulleiterstellen ist ein einheitlicher Status aller Lehrpersonen Wiens, getrennt nach Fachgruppen, aufzustellen, in dem die Lehrpersonen nach ihrem Dienstalter zu reihen sind.

Die Stufenvorrückung wird von den Personalreferenten (den Direktionen der betreffenden Unternehmungen) ausgesprochen.

Die Vorrückung in die höhere Stufe oder Klasse wird durch ein Disziplinarerkenntnis ausgeschlossen, das nach dieser Dienstordnung diese Straffolge nach sich zieht, und zwar auf die Dauer, die in dieser Dienstordnung oder in dem bezüglichen Erkenntnisse bestimmt ist.

§ 16.

Anstellungsbescheinigung.

Der Angestellte erhält — und zwar der provisorische Angestellte über sein Verlangen — bei Antritt seiner Anstellung ein Dekret bzw. eine Bescheinigung, worin unter Anführung des Dienstpostens und seines Ranges die Bezüge, der Umstand, ob er provisorisch, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder definitiv angestellt, und endlich, ob er der allgemeinen Dienstordnung unterstellt ist oder nicht, anzuführen sind.

§ 17.

Gelöbnis.

Alle unter die allgemeine Dienstordnung fallenden Angestellten haben bei Antritt der provisorischen Anstellung dem Bürgermeister eidesstättig mittels Handschlages zu geloben, die Staatsgesetze und die in ihrem Grunde erlassenen besonderen Vorschriften genau zu beobachten, die Pflichten ihrer Anstellung gewissenhaft und ohne Ansehung der Person zu vollführen und die Diensteswerschwiegenheit zu erfüllen. Anläßlich ihrer definitiven Anstellung sind sie an dieses eidesstättige Gelöbnis zu erinnern.

§ 18.

Anrechenbare Dienstzeit.

Die für die Vorrückung in die Bezugsstufen, für den Genuß der von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes.

Die im Zivilstaats-, Landes- oder Gemeindedienste zugebrachte, sich an den Antritt des Gemeindedienstes ohne Unterbrechung anschließende Zeit ist, soweit nicht auf Grund besonderer Bestimmung ihre allgemeine Einrechnung erfolgt, für die Bemessung der Ruhebezüge anzurechnen, ebenso jene Privatdienstzeit, die unmittelbar vor dem Übertritt in den Gemeindedienst liegt, soweit sie Aufnahmsbedingung ist. Die bereits vorliegenden Zusicherungen der Einrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft. Die im Militärdienste (Milizdienste) verbrachte Zeit, durch die eine Unterbrechung der Dienstleistung bei der Gemeinde erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit.

Außerdem kann der Stadtrat nach Anhörung der Personalvertretung die Anrechnung einer Privatdienstzeit für die Zeitvorrückung und den Ruhegenuß bewilligen.

§ 19.

Probedienstzeit.

Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine Probedienstzeit voraus, deren Dauer entweder in der allgemeinen Dienstordnung oder in der Gehalts- und Lohnordnung bestimmt ist.

Die Zeitdauer dieser provisorischen Anstellung wird mit höchstens fünf Jahren begrenzt. Vor definitiver Anstellung ist die Befähigung, der Fleiß, die Verwendbarkeit und der Nachweis der sonstigen

für die definitive Anstellung erforderlichen Bedingungen von der zuständigen Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung der bezüglichen Standesgruppe genau zu prüfen. Ist die Personalvertretung anderer Anschauung als die Dienststelle, so steht es ihr frei, ihre Bedenken beim Stadtrate geltend zu machen.

III. Abschnitt.

Pflichten.

§ 20.

Allgemeine Pflichten.

1. Die Angestellten haben den mit ihrer Stelle verbundenen geschäftlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiße zu obliegen. Hiebei sind sie an die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen, Dienstinstruktionen und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

2. Jeder Angestellte ist verpflichtet, das Standesansehen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienstsachen, soweit sie nicht gegen diese Dienstordnung verstoßen, Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Kollegen und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Ungehorsames, rohes oder beleidigendes Betragen gegen die Vorgesetzten ist ein Dienstvergehen.

3. Der Umfang der Dienstfunktionen ist nach den besonderen, für die einzelnen Dienstzweige gültig erlassenen Dienstinstruktionen (Betriebsvorschriften) oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. Die Erlassung und Abänderung solcher Dienstesinstruktionen hat nach Einvernahme der Personalvertretungen zu erfolgen.

4. Jedem Angestellten ist im Interesse der Gemeinde, der Allgemeinheit und der an der Durchführung einer Dienstesverrichtung beteiligten Partei die rascheste und wirksamste Durchführung der dienstlichen Obliegenheiten zur Pflicht gemacht.

Die Beschränkung der Angestellten hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes ist, insoweit besondere Dienstvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, aufgehoben; ebenso wird das Verbot der Übernahme von Bürgschaften außer Kraft gesetzt. Doch ist der Angestellte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienste gegenüber den anderen Angestellten zu beanspruchen. Im übrigen ist der Angestellte verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnort seinem Vorgesetzten bekanntzugeben.

§ 21.

Erweiterung des Geschäftskreises.

Jeder Angestellte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtungen er auf Grund seine Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Standesgruppe bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung — aber nicht dauernd — auch zu Verrichtungen eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden. Falls er hiebei auch außerhalb seiner vorgeschriebenen Arbeits- oder Dienstzeit verwendet wird, kann er hiefür eine besondere Entlohnung beanspruchen.

Zur Übernahme der Substitution einer anderen Dienststelle der gleichen Standesgruppe ist jeder Angestellte verpflichtet, insofern er hiedurch keinen Abbruch in seinen für die Pension anrechenbaren Bezügen erleidet. Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten stets zulässig.

Im Interesse des Dienstes können Angestellte auch in eine andere Standesgruppe übersetzt werden, doch dürfen sie hiebei in ihren für die Pension anrechenbaren Bezügen eine Schmälerung nicht erfahren. Vor Anordnung einer solchen Übersetzung ist die zuständige Personalvertretung einzuvernehmen.

Jeder Angestellte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anläßlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmt das Gebührennormale. Abänderungen des Gebührennormales können nur vom Gemeinderate nach Einvernahme der Personalvertretungen der von der Abänderung berührten Standesgruppen bzw., soweit es sich um Änderungen allgemeiner Natur handelt, unter beratender Mitwirkung der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen werden.

Die dauernde (mehr als drei Monate jährlich übersteigende) dienstliche Verwendung außerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist über Verlangen des Betreffenden nur nach Anhörung der Personalvertretung zulässig.

Fühlt sich ein Angestellter durch Verfügungen beschwert, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, so steht ihm das Recht zu, sich an seine Personalvertretung zu wenden und sodann eventuell auch bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde zu führen.

§ 22.

Dienstliche Verschwiegenheit.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Gemeinde oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über solche Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Veröffentlichungen aus dem Dienstverkehr in Druckschriften oder in ähnlicher Art sind dann untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Dienstverschwiegenheit fällt.

Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

Soweit ein Angestellter seiner Personalvertretung oder den Funktionären seiner Standesorganisation über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich wider vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Standesorganisationen verpflichtet, von der Kenntnis dieser Sache nur im Verkehre mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinarausschüsse und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Standesorganisationen gilt insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten, die sie bei Disziplinarverhandlungen erfahren.

§ 23.

Unparteilichkeit in Dienstsachen. Mißbrauch des Gebührennormales.

Jeder Angestellte hat seinen Dienst mit vollster Unparteilichkeit zum Wohle der Allgemeinheit zu versehen. Angestellten, die in Vertretung der Gemeinde Wien Funktionen bei gemischtwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbskörperschaften ausüben, dürfen von diesen eine Entlohnung hiefür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

Der Mißbrauch des Gebührennormales wird als Dienstvergehen behandelt.

§ 24.

Nebenbeschäftigung.

Nebenbeschäftigungen, die der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun, ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen können oder dem Anstande und der Würde

eines Gemeindeangestellten widerstreiten, sind untersagt; die Nichtbeobachtung dieses Verbotes stellt ein Dienstvergehen dar. Eine ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle ist zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich; doch ist der Angestellte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung seiner vorgesetzten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Diese hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie sie nach Maßgabe der vorangeführten Bestimmungen für unstatthaft hält.

§ 25.

Dienststunden.

Die Gemeindeangestellten haben die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten. Die Dauer der täglichen Dienstzeit bestimmen die besonderen, im Einvernehmen mit den Personalvertretungen zu erlassenden Dienst- und Betriebsvorschriften.

Bis zur Erlassung derartiger Dienstvorschriften gelten die derzeit festgesetzten oder üblichen Dienstzeiten.

Jede über die in diesen Vorschriften festzusetzende normale Arbeitszeit hinausgehende Mehrdienstleistung ist grundsätzlich besonders zu entlohnen.

Die Entlohnungsgrundsätze bestimmen die Gebührennormalien, welche von der hiezu berufenen Stelle einvernehmlich mit den Personenvertretungen bzw. mit der gemeinderätlichen Personalkommission festzusetzen sind.

Die Stundenverpflichtung der Lehrpersonen regeln besondere Vorschriften.

§ 26.

Anzeige der Dienstesverhinderung.

Außer dem Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Angestellter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten bzw. des zur Erteilung eines Urlaubes berufenen Organes vom Dienste wegbleiben. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Angestellten dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

§ 27.

Versäumung der Dienststunden.

Wiederholte unentschuldigte Versäumung der Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienste ist ein Dienstesvergehen.

§ 28.

Unbefugte Abwesenheit vom Dienste.

Ein Angestellter, der sich eigenmächtig von seinem Dienste entfernt hält, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Angestellten voraussehbaren Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Angestellte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinär bestraft worden war. Er verliert für die Zeit seiner nicht gerechtfertigten Abwesenheit, falls diese drei Tage überschreitet, den Anspruch auf seine Dienstbezüge.

§ 29.

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst.

Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Angestellten unbekannt oder leistet er der Vorladung zur Vernehmung im Disziplinarwege keine Folge, so ist er im Wege des Amtsblattes der Stadt

Wien dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, widrigens er nach fruchtlosem Verlaufe von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes werde verlustig erklärt werden.

Diese Frist zählt vom Tage der Veröffentlichung der Aufforderung im Amtsblatte.

Erscheint der Abwesende innerhalb der Aufforderungsfrist, so ist die Disziplinaruntersuchung einzuleiten; erscheint er nicht, so ist er ohne weitere Disziplinarverhandlung zu entlassen.

§ 30.

Besondere Pflichten der Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie der Schulleiter.

Die Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie die Schulleiter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu wachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Angestellten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle auftretenden Übelstände und sich ergebenden Beschwerden im kurzen Wege abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder grobe Disziplinarverfehlungen sich ereignen, haben sie die Anzeige an die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung zuständige Stelle zu erstatten. Die gleiche Pflicht obliegt hinsichtlich der Lehrpersonen bei wahrgenommenen Dienstverletzungen dem Fachinspektor (Bezirksschulinspektor), an den auch die Schulleiter ihrerseits Disziplinaranzeigen zu erstatten haben.

Insbesondere obliegt dem Vorstande die Überwachung der Einhaltung der Dienstzeit durch die Angestellten. Der Vorstand hat jedes ohne Erlaubnis erfolgende Wegbleiben vom Dienste vorzumerken und die Eintragung der ungerechtfertigten Versäumung des Dienstes in den Personalstandesausweis in der Rubrik „Amtsbesuch" zu veranlassen.

Alle Vorstände sind verpflichtet, den ihnen untergeordneten Angestellten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

§ 31.

Folgen des pflichtwidrigen Verhaltens der Vorstände. Beschwerden gegen Vorstände.

Die Vorstände sind für die Verletzung der ihnen in dieser Dienstordnung auferlegten besonderen Pflichten nach Abschnitt VI der Dienstordnung verantwortlich. Beschwerden wegen Mißbrauches der Leitungsgewalt und der Dienstaufsicht, ungerechter Arbeitsverteilung, vorschriftswidriger Verwendung oder wegen Verletzung der anderen vorstehend bezeichneten Dienstpflichten gegenüber den Angestellten hat zunächst die Personalvertretung des Beschwerdeführers zu schlichten; gelingt ihr dies nicht, so entscheidet den Fall zunächst die vorgesetzte Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung und in letzter Linie die gemeinderätliche Personalkommission.

§ 32.

Verehelichungsanzeige.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, seine erfolgte Verehelichung binnen Monatsfrist seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Vorlage des Trauungsscheines anzuzeigen; dieser hat die Anzeige an die zur Führung des Personalstandesausweises des Angestellten berufene Stelle weiterzuleiten. Einer dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung bedarf es nicht.

§ 33.

Dienstweg.

Die Angestellten haben Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

Jeder Angestellte hat aber das Recht, zur Unterstützung seiner dienstlichen Schritte seine Personalvertretung oder seine Standesorganisation in Anspruch zu nehmen.

Durch diese Bestimmungen wird das Petitionsrecht nicht berührt.

§ 34.

Personal-Standesausweis.

Über alle im Dienste der Gemeinde stehenden Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung unterliegen, sind von den Personalreferenten des Magistrates für dessen Angestellte, von den Direktionen der Unternehmungen für das Personal dieser und vom Bezirksschulrate für die Lehrpersonen Personal-Standesausweise zu führen, die folgende Rubriken zu enthalten haben:

1. Name, Geburtsort, Geburtsjahr und -tag, Religion, Stand, Familienverhältnisse;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindeangestellten;
3. Studien, Befähigung, Sprach- und andere Kenntnisse; Fachprüfungen;
4. Diensteseigenschaft mit Angabe der Daten der Anstellung und des Tages des eidesstättigen Gelöbnisses; Tag des Diensteintrittes;
5. Amtsbesuch, erteilte Urlaube (außer den normalmäßigen);
6. Dienstes-zuteilung und Art der Verwendung;
7. Anmerkung: Anerkennungen für besondere Leistungen, für außerordentliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde oder auf fachlichem Gebiete. Befähigung zu einer leitenden Stelle.
8. Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Für die Eintragung der erforderlichen Daten gegen Beibringung der notwendigen Belege haben die Personalreferenten bzw. die Direktionen der Unternehmungen und der Bezirksschulrat vorzusorgen. Eintragungen in die Rubrik 7 dürfen rücksichtlich der Leitungsbefähigung nur nach Anhörung der Personalvertretung erfolgen.

Die Personal-Standesausweise jeder Standesgruppe müssen den Angehörigen derselben während einer achttägigen Frist zu Beginn eines jeden Jahres, der Personalvertretung dieser Standesgruppe jederzeit zugänglich sein. Die Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission haben das Recht, jederzeit in die Personal-Standesausweise aller Gemeindeangestellten Einsicht zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Rechte.

§ 35.

Allgemeine Bestimmungen.

Der im Gemeindedienste Angestellte erwirbt mit seiner Anstellung folgende Rechte:

a) Auf den mit der Anstellung verbundenen Rang nach dem Dienstalter und auf Beförderung durch Stellenernennung im Grunde des § 15;
b) auf die Dienstesbezüge und die ihm nach dem Gebührennormale zukommenden Entschädigungen für Dienstesverrichtungen außerhalb der unmittelbaren Dienstesstelle, außerhalb der normalmäßigen Dienstzeit, für Dienstreisen und auf Zeitvorrückung in die für seine Bezugsgruppe vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen;
c) auf den Ruhegenuß und die Versorgung seiner Witwe und Waisen;
d) auf den normalmäßigen Erholungsurlaub im Grunde des § 67;
e) im Falle der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses und auf das Recht, daß es nur nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung aufgelöst werde;
f) auf Vertretung und Schutz durch freigewählte Personalvertretungen und durch die Standesorganisation in allen Personalsachen;

g) auf Koalitionsfreiheit nach § 71;
h) auf den gebührenden Schutz vor disziplinärer Behandlung in Ausübung des Mandates als Personalvertreter, Funktionär einer Standesorganisation oder politischer Mandatar, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen ohnedies Immunität verbürgt ist;
i) auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;
k) auf alle übrigen in dieser Dienstordnung vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen.

Im Falle ein Angestellter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, können ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt werden.

§ 36.

Rang.

Der Rang eines Angestellten bestimmt sich nach dem Tage seines Dienstantrittes; der hiedurch bestimmte Rang eines Angestellten kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses abgeändert werden.

§ 37.

Bezüge der Angestellten.

Die Angestellten haben rechtlichen Anspruch auf die nach der Bezugsordnung mit ihrer Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung für die durch das Gebührennormale getroffenen Dienstesverrichtungen.

Die Bezüge sind:

a) Gehalt;
b) Quartiergeld oder Naturalwohnung (Dienstwohnung);
c) Teuerungszulagen auf die Dauer ihrer Einführung;
d) Dienstkleidung oder Geldäquivalent für diese, soweit diese Bezüge für die betreffende Anstellung vorgesehen sind.

Gehaltsordnung sowie Gebührennormale sind Bestandteile der allgemeinen Dienstordnung. Abänderungen der Gehaltsordnung und des Gebührennormales sind vom Gemeinderate über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission zu beschließen.

§ 38.

Flüssigmachung der Bezüge.

Die Auszahlung des Gehaltes erfolgt bei definitiv Angestellten monatlich im vorhinein, bei provisorisch Angestellten wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich im nachhinein, je nachdem eine dieser Auszahlungsarten in den besonderen Dienst- und Betriebsvorschriften vorgesehen ist. Wird das Dienstverhältnis eines Angestellten ohne dessen Verschulden vor Vollendung eines Auszahlungszeitraumes aufgelöst, so gebührt ihm das Gehalt für den ganzen Zeitabschnitt.

Das Quartiergeld gebührt zu den Zinsquartalen, vierteljährig im vorhinein.

Der Genuß des höheren Gehaltes beginnt mit dem Ersten des auf den Ablauf der Vorrückungsfrist und bei Stellenbesetzungen des auf die Ernennung folgenden Monates, der Genuß des höheren Quartiergeldes mit dem Ersten des Zinsquartales, das auf den Ablauf der Vorrückungsfrist bzw. die Ernennung folgt.

Die nach dem Gebührennormale dem Angestellten zukommenden Gebühren sind am Ersten eines jeden Monates anzusprechen und längstens innerhalb drei Wochen zu liquidieren. Reisegebühren sind sofort nach Beendigung der Dienstreise anzusprechen und binnen acht Tagen flüssig zu machen.

Der für eine Dienstreise bestimmte Angestellte hat das Recht, vor Antritt der Dienstreise die Auszahlung eines Diätenvorschusses in der mutmaßlichen Höhe der Gesamtgebühr zu begehren.

§ 39.

Aushilfen. Gehaltsvorschüsse.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Angestellten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf sein Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden, falls nicht durch Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditstelle der Angestellten Abhilfe geschaffen werden kann.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können auch Gehaltsvorschüsse, die aber höchstens den vierten Teil des Gehaltes betragen dürfen und durch Gehaltsabzüge in 12 bis 20 Monatsraten ohne Aufrechnung von Zinsen einzubringen sind, bewilligt werden.

Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer bewilligt werden.

Beim Ableben des Angestellten bestehende Vorschußreste sind aus Gehaltsrückständen oder aus anderen dem Angestellten aus der städtischen Kasse oder aus den unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds noch gebührenden Bezügen und aus einem anderweitigen Nachlasse, niemals aber aus den Pensions- oder sonstigen Genüssen seiner Witwe oder Kinder hereinzubringen.

§ 40.

Quartiergeldbezug beim Ableben eines Angestellten.

Wenn ein Angestellter, der im Genusse des Quartiergeldes steht, stirbt, so gebührt seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalte gestandenen Hinterbliebenen, die Anspruch auf einen dauernden oder einmaligen Versorgungsgenuß haben, und zwar zunächst der Witwe, sodann den im gemeinsamen Haushalte gestandenen Kindern noch die nächstfällige Quote des Quartiergeldes. In Ermanglung solcher Hinterbliebener kann diese Quote vom Stadtrate auch jener Person bewilligt werden, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt hat.

§ 41.

Naturalwohnung.

Falls mit einer Anstellung der Bezug der Naturalwohnung (Dienstwohnung) verbunden ist, gebührt dem Angestellten von dem auf die Zuweisung dieser Wohnung folgenden Zinsquartale an nur der Teil des Quartiergeldes, der sich auf Grund der Schätzung der Naturalwohnung als Differenz ergibt, zumindest aber 25%; mit dem Vorrücken in eine höhere Bezugsklasse erhöht sich auch diese Differenz.

Die Zuweisung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) kann gegen Anweisung des normalmäßigen Quartiergeldes jederzeit widerrufen werden. Der Angestellte hat in diesem Falle Anspruch auf diejenige Quote des Quartiergeldes, die auf die Zeit vom Tage der Räumung bis zur nächstfolgenden Quartiergeldauszahlung entfällt. Mehrauslagen, die dem Angestellten infolge der Übersiedlung und durch die vorübergehende Beschaffung einer teuereren Wohngelegenheit nachgewiesenermaßen erwachsen, sind vom Stadtrate zu vergüten.

Die Naturalwohnung (Dienstwohnung) ist im Falle des Entzuges derselben aus dienstlichen Rücksichten innerhalb der von der Dienststelle gestellten Frist, im Falle der Entlassung und des Dienstverzichtes sofort, in den übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses binnen sechs Wochen zu räumen, ohne daß sich der Angestellte dagegen auf etwaige Mieterschutzverordnungen oder allgemeine Kündigungsfristen berufen könnte.

Im Falle des Entzuges der Wohnung aus dienstlichen Rücksichten ist die Räumungsfrist tunlichst derart zu stellen, daß dem Angestellten die zeitgerechte Miete einer neuen Wohnung ermöglicht ist

§ 42.

Übersiedlungsgebühren.

Bei Versetzung von Angestellten von einem Dienstposten in Wien auf einen solchen außerhalb Wiens und umgekehrt oder von einem Orte außerhalb Wiens nach einem anderen Orte außerhalb

Wiens sind die Übersiedlungskosten (Reisekosten und Diäten für den Angestellten und dessen Familienmitglieder, Möbelentschädigung) nach den Bestimmungen des Gebührennormales zu vergüten.

Bei Versetzungen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien kommt einem in Wien wohnhaften Angestellten eine Übersiedlungsgebühr dann zu, wenn er durch die Versetzung gezwungen war, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung erfolgen. Eine Übersiedlungsgebühr steht dem Angestellten auch anläßlich der Inbenützungnahme oder der aufgetragenen Räumung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) zu.

§ 43.

Stellenbesetzung, Zeitvorrückung.

Für die Stellenbesetzung und Zeitvorrückung gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 44.

Krankenfürsorge.

Hinsichtlich der Krankenfürsorge wird die Gemeinde für die Gemeindeangestellten und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen Einrichtungen schaffen, deren Verwaltung der Standesorganisation der Gemeindeangestellten unter Aufsicht der Gemeinde übertragen wird.

§ 45.

Ruhegenüsse.

Jedem Angestellten, der unter diese Dienstordnung fällt, kommt ein Anspruch auf einen Ruhegenuß dann zu, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine wenigstens zehnjährige ununterbrochene und anrechenbare Dienstzeit vollstreckt hat. Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, werden für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

Im Falle der bleibenden Dienstuntauglichkeit oder bei Vollendung der für die einzelnen Angestelltengruppen vorgesehenen Gesamtdienstzeit (§ 48, lit. a—c) hat der Angestellte Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 101).

Die Angestellten der städtischen Straßenbahnen unterliegen den Bestimmungen der §§ 45—64 dieser Dienstordnung dermalen nur insoweit, als diese mit den Satzungen der Pensionsinstitute nicht in Widerspruch stehen; wenn jedoch das Ausmaß ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dieser Dienstordnung ein höheres wäre als das satzungsmäßige, ist ihnen die Differenz aus Betriebsmitteln zu bezahlen. Vom Zeitpunkte der Auflösung des Pensionsinstitutes der Beamten und Beamtinnen der städtischen Straßenbahnen finden die Bestimmungen der §§ 45—64 dieser allgemeinen Dienstordnung auch auf diese Beamten und Beamtinnen volle Anwendung.

§ 46.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission

a) über Ansuchen des Angestellten, dem entsprochen werden muß, wenn ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand nach § 45, al. 2 der Dienstordnung vorliegt;
b) von Amts wegen in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 101;
c) von Amts wegen nach vollstrecktem 60. Lebensjahre;
d) durch ein Disziplinarerkenntnis.

Das amtswegige Verfahren in den Fällen unter lit. b) und c) kann, muß aber nicht eingeleitet werden.

§ 47.

Dauer des Bezuges des Ruhegenusses.

Dem in den dauernden Ruhestand versetzten Angestellten kommt der Ruhegenuß auf die Lebensdauer zu.

Der Bezug des Ruhegenusses eines in den zeitlichen Ruhestand versetzten Angestellten findet mit dessen Wiederverwendung im Gemeindedienste oder mit dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand sein Ende. Wenn es hervorkommt, daß jene Tatsachen, auf Grund deren die Versetzung in den dauernden Ruhestand über Ansuchen des Angestellten erfolgte, unwahr sind, so verliert dieser den Ruhegenuß und hat wieder in sein früheres Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückzukehren. Gleichzeitig ist gegen ihn das Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 48.

Ausmaß des Ruhegenusses.

Der Ruhegenuß wird nach Prozenten bemessen, die von den letzten in die Pension einrechenbaren Bezügen (§ 49) und, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung auf die nächste Gehaltsstufe derselben Bezugsklasse offengestanden wäre, von der Steigerungsquote berechnet werden. Diese beträgt so viele Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der vollstreckten ganzen Jahre der Vorrückungsfrist im Verhältnisse zu der (eventuell im Disziplinarwege verlängerten) Gesamtfrist entspricht. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des zehnten Dienstjahres beträgt der Ruhegenuß 50% der anrechenbaren Bezüge und der Steigerungsquote und steigt:

a) bei den Angehörigen der Angestelltengruppe I einschließlich der Marktamtsbeamten und der Feuerwehrunterbeamten jährlich um 2·5%;
b) bei allen in die Bezugsgruppe IIa eingereihten Beamten und Lehrpersonen jährlich um 2·25%;
c) bei den übrigen Angestellten jährlich um 2%.

Sofern die bestehenden besonderen Bestimmungen für einen Angestellten andere Pensionsquoten festsetzen, haben diese zu gelten.

In allen Fällen tritt die jährliche Steigerung jedoch nur solange ein, bis der Ruhegenuß ohne Hinzurechnung der Prozente der Steigerungsquote den letzten in die Pension einrechenbaren Bezügen gleichkommt. Die Gruppenangehörigkeit wird nach dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand beurteilt. Tritt ein Angestellter aus der Gruppe c) oder b) in eine höhere über, so wird ihm jedes volle Dienstjahr, das er nach dem zehnten Dienstjahre in der früheren Gruppe zurückgelegt hat, mit dem für diese Gruppe geltenden Prozentsatz angerechnet.

§ 49.

Einrechenbare Bezüge.

In den Ruhegenuß ist einzurechnen:

a) das letzte Aktivitätsgehalt einschließlich einer bereits angefallenen, wenn auch noch nicht flüssiggemachten Gehaltssteigerung, sowie der Steigerungsquote und jene Zulagen, die auf Grund besonderer Bestimmungen als in die Pension einrechenbar erklärt wurden;
b) das Quartiergeld; bei den Nutznießern einer infolge der Versetzung in den Ruhestand verlorengehenden Naturalwohnung (Dienstwohnung) ist das volle Quartiergeld anzurechnen.

§ 50.

Wiederanstellung Pensionierter (Reaktivierung).

Wird ein pensionierter Angestellter mit Zustimmung der Personalvertretung ausnahmsweise neuerlich im Gemeindedienste verwendet, so ist diese Wiederverwendung dann als eine Fortsetzung

seines früheren Dienstverhältnisses zu behandeln, wenn er in gleicher Diensteigenschaft wie vor der Pensionierung verwendet und ihm der Pensionsbezug eingestellt wird.

§ 51.

Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles im Dienste.

Wenn ein Angestellter infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, so werden ihm sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung, wenn er aber bloß dauernd dienstunfähig wird, lediglich hinsichtlich der Prozentermittlung zur anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhebezuges zugerechnet.

In der Probedienstzeit stehende sowie unfallversicherungspflichtige Angestellte erhalten den vollen letzten Bezug bzw. die zur Ergänzung der Unfallsrente auf diesen Bezug dienende Differenz.

Wird das Dienstverhältnis eines Angestellten außer dem erwähnten Fall der Dienstunfähigkeit und dem Fall einer freiwilligen Dienstesentsagung vor Erreichung des Anspruches auf die Mindestquote des Ruhegenusses (§ 45, al. 1) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent des in die Pension anrechenbaren Jahresbezuges als Abfertigung. Bruchteile eines Jahres werden nicht angerechnet.

§ 52.

Versorgung der Witwen.

Die in dieser Dienstordnung den Angestellten für deren Witwen zugesicherte Versorgung gebührt einer solchen, wenn:

a) der Angestellte zur Zeit seines Todes nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung einen Anspruch auf Ruhegenuß hatte oder bereits einen solchen bezog, oder
b) vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist.

Wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Angestellten geschlossen wurde, hat die Witwe überdies nur in dem Falle einen Versorgungsanspruch, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und die Ehegatten im gemeinsamen Haushalte miteinander gelebt haben.

Ein Versorgungsanspruch der Witwe tritt in keinem Falle ein, wenn diese zur Zeit des Todes ihres Mannes von diesem aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden war.

Die Witwe hat um Flüssigmachung der Witwenversorgung unter Nachweisung der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen einzuschreiten.

§ 53.

Ausmaß der Witwenversorgung.

Die Witwe hat Anspruch auf 50 Prozent der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen, in den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge einschließlich der Steigerungsquote bzw. wenn die Eheschließung erst während des Ruhestandes erfolgte, auf 50 Prozent des vom Verstorbenen bezogenen Ruhegenusses.

§ 54.

Dauer der Witwenversorgung.

Der Pensionsbezug der Witwe dauert bis zu ihrem Lebensende, ausgenommen, wenn sie sich wieder verehelicht. In diesem Falle erlischt der Bezug des Versorgungsgenusses mit dem Zeitpunkte der Verehelichung; hingegen bleibt ihr der Fortbezug für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Falls sie auf diesen Fortbezug binnen einem Jahre vom Tage ihrer Wiederverehelichung verzichtet, gebührt ihr eine Abfertigung im dreifachen Betrage des jährlichen Versorgungsgenusses.

Sollte einer Witwe, die sich wieder verehelicht hat und abermals Witwe wurde, eine zweite Pension aus der Gemeindekasse gebühren, so hat sie nur eine, und zwar die höhere Pension zu beziehen.

§ 55.

Witwenabfertigung.

Die Witwe eines Angestellten, die wegen der Kürze der Dienstzeit ihres verstorbenen Gatten keinen Anspruch auf Pension hat, erhält eine Abfertigung in derselben Höhe, wie sie ihrem verstorbenen Gatten zugefallen wäre.

§ 56.

Versorgung der Waisen.

Jedem unversorgten ehelichen Kinde eines verstorbenen männlichen Gemeindeangestellten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Erziehungsbeitrag. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist. Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetze in der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Stadtrate auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Angestellten, wenn ihre Versorgung von der Verstorbenen bestritten wurde, die Waisenversorgung bewilligt werden.

§ 57.

Ausmaß der Waisenversorgung.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes einer pensionsberechtigten Mutter wird mit einem Fünftel der normalmäßigen Witwenpension bemessen, doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge einschließlich der Witwenpension 80% der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen, in den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge einschließlich der Steigerungsquote und überdies, wenn der Angestellte im Ruhestande verstorben ist, dessen Ruhegenuß nicht übersteigen.

Wenn jedoch die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen wurde, dürfen die Witwenpension und alle Erziehungsbeiträge zusammen 80% des Ruhegenusses des Verstorbenen nicht überschreiten.

Die Erziehungsbeiträge der Kinder, deren Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt ist, sind mit je 20% des (tatsächlichen oder rechnungsmäßigen) Ruhegenusses des verstorbenen Angestelten derart zu bestimmen, daß ihr Gesamtbetrag mindestens die Hälfte der normalmäßigen Witwenpension erreicht, den ganzen Betrag derselben jedoch nicht überschreitet.

Würde der Gesamtbezug der Hinterbliebenen eines Angestellten den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgenüsse verhältnismäßig zu kürzen.

§ 58.

Dauer der Waisenversorgung.

Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Kinde bis zum vollendeten 24. Lebensjahre oder einer früher eintretenden Versorgung. Ob eine Versorgung vorliegt, ist von der Stelle, die den Erziehungsbeitrag zuerkannt hat, nach Einvernahme der Personalvertretung des verstorbenen Angestellten zu beurteilen.

Die Verehelichung gilt als Versorgung. Einem Mädchen gebührt im Falle der Verehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung.

§ 59.

Waisenabfertigung.

Falls ein Angestellter stirbt, der einen Versorgungsanspruch noch nicht erworben hat, gebührt den hinterbliebenen Kindern, wenn nicht der Mutter ein Anspruch auf Witwenabfertigung zusteht,

eine Waisenabfertigung. Die Abfertigung beträgt für jedes Kind ein Fünftel der im § 55 vorgesehenen Abfertigung, doch darf der Gesamtbetrag der den Kindern zukommenden Abfertigung nicht die Abfertigung nach § 55 übersteigen. Die Abfertigung ist auf alle Kinder gleichmäßig aufzuteilen.

§ 60.

Ausnahmsweise Versorgung bedürftiger Angehöriger.

Hinterläßt ein Angestellter keinen nach den vorstehenden Paragraphen versorgungsberechtigten Angehörigen, so kann im Gnadenwege solchen Verwandten bis zum vierten Grade, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, vom Stadtrate über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission eine Jahresgabe auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

§ 61.

Auszahlung der Versorgungsgenüsse.

Der Ruhegenuß eines Pensionisten und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen sind in gleicher Weise wie den Angestellten auszubezahlen. Fällt der Auszahlungstermin der vorbezeichneten Bezüge auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Auszahlung an den vorhergehenden Werktagen zu erfolgen. Das Recht auf die vorbezeichneten Bezüge wird mit dem ersten Tage jenes Monates erworben, welcher der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode des Angestellten nachfolgt.

Wird durch den Wegfall eines Erziehungsbeitrages die Erhöhung der gekürzten Erziehungsbeiträge der übrigen Kinder des verstorbenen Angestellten möglich, so sind diese Erziehungsbeiträge vom nächsten Monatsersten an neu zu bemessen.

§ 62.

Sterbequartal.

Den Hinterbliebenen eines Angestellten, die Anspruch auf einen dauernden oder einmaligen Versorgungsgenuß haben, gebührt, und zwar zunächst der Witwe, als Beitrag zur Bestreitung der letzten Krankheits- und der Leichenkosten des Verstorbenen ein Viertel des von ihm zuletzt als Aktivitätsgehalt oder als Gehaltspension bezogenen Jahresbetrages (Sterbequartal).

In Ermanglung der erwähnten Anspruchsberechtigten gebührt dieses Sterbequartal auch jener Person, die mit dem Verstorbenen zuletzt im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn in seiner letzten Krankheit gepflegt hat. Das Sterbequartal kann endlich in Ermanglung einer solchen Person ganz oder teilweise jener Person zuerkannt werden, die nachweisbar die Krankheits- oder Leichenkosten aus eigenem bestritten hat.

§ 63.

Pensionsbeitrag.

Der Pensionsbeitrag ist von den aktiven städtischen Beamten nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1911, Pr.-Z. 18744, zu entrichten.

§ 64.

Wohnsitz der Versorgungsberechtigten.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegenusses, der Witwenversorgung, der Erziehungsbeiträge oder einer Abfertigung ist von dem Wohnsitze des Bezugsberechtigten unabhängig.

§ 65.

Fortbezug der Aktivitätsbezüge im Falle der Ausübung eines politischen Mandates.

Wird ein Angestellter in die deutschösterreichische Nationalversammlung, den n.-ö. Landtag, den Wiener Gemeinderat oder eine Gemeindebezirksvertretung Wiens gewählt oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Dienstleistung bei der bewaffneten Macht herangezogen und hiedurch

in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so bleibt dessenungeachtet der Genuß seiner Aktivitätsbezüge vollkommen unberührt.

Wird ein Angestellter infolge dieser Dienstleistung bei der bewaffneten Macht dienstunfähig, so ist § 51, Abs. 1, anzuwenden; das gleiche gilt, wenn er infolge dieser Dienstleistung stirbt.

§ 66.

Urlaubsanspruch.

Jeder Angestellte hat das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub im Rahmen der folgenden Bestimmungen. Ein in Verrechnung stehender oder bei einer Kasse bediensteter Angestellter hat jedoch vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.

§ 67.

Ausmaß des Erholungsurlaubes.

I. Urlaub in Tagen für definitiv Angestellte:

In der Bezugsgruppe, bei einer Gesamtdienstzeit bis zu

	5	10	15	20	25	Jahren und darüber
I	21	27	33	38	42	48
II	18	23	28	33	38	43
III	16	20	24	28	32	36
IV	16	19	22	25	28	31
V, VI	13	16	19	22	25	28
VII, VIII, IX	10	13	16	19	22	25

Für provisorisch Angestellte in den ersten 2 Jahren 8, dann 10 Tage.

Der Erholungsurlaub ist von den hiezu berufenen Vorständen (Bezirksamtsleitern usw.) nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefalle entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Einvernahme der Personalvertretung. Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Pension einrechenbare Dienstzeit verstanden. Beim Fehlen einer entsprechenden Grundlage für die Bemessung der Dauer des Urlaubes bestimmt diese die Magistratsdirektion. Sonn- und Feiertage zu Beginn und am Ende des Urlaubes zählen nicht als Urlaubstage. Die Urlaube sind derart einzuteilen, daß auch die Urlaube der Stellvertreter der Vorstände wenigstens zum Teile in die Sommerszeit fallen.

Für die Substitution der auf Urlaub befindlichen Angestellten haben nach Möglichkeit die betroffenen Dienststellen selbst aufzukommen.

Soweit ein Angestellter bisher hinsichtlich des Urlaubes günstiger behandelt wurde, bleibt diese günstigere Behandlung aufrecht.

II. Die Urlaube der Lehrpersonen sind durch staatliche Vorschriften geregelt.

§ 68.

Sonderurlaube.

Der hiezu berufene Vorstand ist ermächtigt, über begründetes Ersuchen den ihm unterstehenden Angestellten Urlaube in der Dauer von längstens 3 Tagen zu erteilen. Derlei Urlaubstage dürfen nicht an die Erholungsurlaube anschließen.

Die Bewilligung längerer als der vorbezeichneten Urlaube (normalmäßiger Erholungsurlaub, Sonderurlaub des Amtsvorstehers) steht über begründetes Ansuchen nach Anhörung der Personalvertretung dem Bürgermeister zu.

§ 69.

Urlaub gegen Karenz der Bezüge.

Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, einem Angestellten über begründetes Ansuchen nach Anhörung des Personalreferenten und der Personalvertretung einen Urlaub gegen Karenz aller Bezüge im Höchstausmaße zu bewilligen.

Durch eine derartige Beurlaubung wird der Lauf der Dienstzeit gehemmt und die Ernennung des Beurlaubten auf eine Stelle ausgeschlossen.

§ 70.

Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatare.

Die zur Ausübung eines Mandates als Mitglied der deutschösterreichischen Nationalversammlung, des niederösterreichischen Landtages, des Wiener Gemeinderates oder einer Gemeindebezirksvertetung Wiens notwendige Freiheit vom Dienste kommt den Angestellten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige bei dem unmittelbaren Vorgesetzten zu.

Ebenso wird jedem Angestellten, der Funktionär in einer Personalvertretung oder in einer Standesorganisation der Gemeindeangestellten ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt.

Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Standesorganisation um Beurlaubung desselben bei der vorgesetzten Dienststelle einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren.

§ 71.

Koalitionsfreiheit.

Die Freiheit der Angestellten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt, darf weder von Vorgesetzten noch von Angestellten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Angestellten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Gemeindeorganen gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Angestellten.

§ 72.

Disziplinäre Immunität.

Ein Angestellter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied der deutschösterreichischen Nationalversammlung, des niederösterreichischen Landtages, des Wiener Gemeinderates, einer Gemeindebezirksvertretung Wiens oder in eine Standesorganisation oder in eine Personalvertretung der Gemeindeangestellten berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhange mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates oder Funktion stehen, ist er disziplinär nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

V. Abschnitt.

Personalvertretungen, Disziplinarausschüsse, gemeinderätliche Personalkommission.

§ 73.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission.

Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnisse fließenden Rechte eines Gemeindeangestellten, sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten individuellen Personalangelegenheiten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sind die Personalvertretungen der einzelnen Angestelltenkategorien und die gemeinderätliche Personalkommission berufen.

Sie werden tätig über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Angestellten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antriebe.

§ 74.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen.

Die Zuständigkeit der Personalvertretungen beschränkt sich auf die Angehörigen der ihr zugehörigen Angestelltenkategorie und erstreckt sich, abgesehen von der Vertretung der den Angestellten aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Rechte:

1. auf die Mitwirkung in Beschreibungsangelegenheiten und im Disziplinarverfahren;
2. auf die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen und Leiterbestellungen durch Erstattung von Ternavorschlägen an die zur unmittelbaren Antragstellung berufene Dienststelle;
3. auf die Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen der vorgesetzten Dienststellen in individuellen Personalangelegenheiten, auch wenn sich der Angestellte nicht auf ihm aus dem Dienstverhältnisse zustehende Rechte berufen kann (Diensteinteilung, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.);
4. auf die beratende Mitwirkung bei Erlassung von Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen;
5. auf die Abgabe von Gutachten in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Natur.
6. auf die Mitwirkung in jenen Fällen, in denen dies die Dienstordnung sonst vorsieht.

§ 75.

Standesorganisationen.

Die Angestellten jeder Angestelltenkategorie (Standesgruppe) sind in ihrem zuständigen Fachvereine zusammengeschlossen. Die Fachvereine haben die Wahl der Personalvertretungen durchzuführen.

Standesgruppen, deren Mitgliederzahl weniger als 50 beträgt, schließen sich entweder verwandten Fachvereinen an oder vereinigen sich in einem eigenen Zweckverbande.

§ 76.

Bildung der Personalvertretungen.

Für bis zu je 50 Angehörige einer Standesgruppe ist ein Personalvertreter zu wählen.

Die Personalvertretung muß jedoch bei Gruppen unter 200 Angehörigen mindestens aus fünf Vertretern bestehen.

Je zehn Angehörige einer Standesgruppe haben das Recht, einen Wahlvorschlag zu erstatten. Die Wahl erfolgt geheim nach dem Grundsatze der gebundenen Listen ohne Listenkoppelung nach dem Verhältniswahlrechte.

§ 77.

Wahlrecht in die Personalvertretungen, Wählbarkeit und Funktionsdauer der Personalvertreter.

Die Wahl zum Personalvertreter erfolgt auf zwei Jahre. Wahlberechtigt ist jeder Angehörige der Standesgruppe. Wählbar ist jeder definitive Angehörige der Standesgruppe, der mindestens das 30. Lebensjahr und eine Gemeindedienstzeit von fünf Jahren vollstreckt hat.

Während der Dauer einer gegen ihn eingeleiteten Disziplinaruntersuchung und vor Ablauf von drei Jahren seit Verhängung einer Disziplinarstrafe ist ein Angestellter von der Wählbarkeit als Personalvertreter ausgeschlossen.

Das Mandat erlischt im Falle des Verzichtes auf dasselbe, der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand oder der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Während der Dauer einer Disziplinaruntersuchung kann das Mandat nicht ausgeübt werden.

Wird ein Mandat durch Erlöschen desselben während der Gültigkeitsdauer erledigt, so rückt der nächste Nichtgewählte des Wahlvorschlages, dem der ausscheidende Vertreter entnommen war, als Personalvertreter für die restliche Wahlperiode vor.

Es kann demnach jeder gültige Wahlvorschlag mehr Namen als die erforderliche Mandatszahl enthalten.

Ist kein Ersatzmann vorhanden, so bleibt das Mandat unerledigt; sinkt jedoch die Zahl der Personalvertreter hiedurch unter fünf, so ist für die gesamte Personalvertretung eine Ersatzwahl, jedoch für zwei Jahre, vorzunehmen.

Über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die gemeinderätliche Personalkommission.

Die Konstituierung der Personalvertretungen obliegt den Vorständen der Fachvereine (Zweckverbandes).

§ 78.

Hauptvertrauensmänner der Personalvertretungen; Ausfertigung der Beschlüsse der Personalvertretungen.

Jeder Fachverein wählt aus der Mitte der Personalvertreter einen Hauptvertrauensmann, der zur Vermittlung des Verkehres mit den Dienststellen berufen ist.

Alle Beschlüsse der Personalvertretungen werden schriftlich abgefaßt und, soweit sie nicht Privatangelegenheiten eines Angestellten betreffen, im Zirkularwege allen Standesangehörigen und der Leitung des Verbandes der Angestellten mitgeteilt.

§ 79.

Personalvertretungen der Lehrpersonen.

Die Personalvertretungen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Wiens werden von den Lehrpersonen jeder der drei Bürgerschulfachgruppen einschließlich der Bürgerschuldirektoren(innen) und der mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer und Arbeitslehrerinnen an Bürgerschulen, von den Lehrpersonen an den allgemeinen Volksschulen und von den Lehrpersonen für Spezialfächer nach Inspektionsbezirken in der Art gewählt, daß die in den vorausgehenden Paragraphen für die Angestellten der Gemeinde Wien festgesetzten Bestimmungen nach Maßgabe der geltenden Schulgesetze analog angewendet werden.

Sollte eine Lehrpersonengruppe für ein Spezialfach nach ihrer Zahl nicht wenigstens ein Mandat in der Personalvertretung erlangen können, so wählt sie eine Vertrauensperson, die der Personalvertretung in allen diese Gruppe berührenden Angelegenheiten mit Stimmrecht beizuziehen ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Wirkens der Personalvertretungen der Lehrpersonen gelten nach Zulässigkeit der schulgesetzlichen Bestimmungen die vorangeführten Vorschriften. Die Personalvertretungen sind überdies berechtigt, die Fachinspektoren für ihre Gruppe zu wählen, sobald diese Einrichtung gesetzlich eingeführt ist.

§ 80.

Disziplinarausschüsse.

Für jede Standesgruppe (Angestelltenkategorie) mit einem eigenen Fachverein wie für jede einem verwandten Fachvereine angeschlossene oder zu einem Zweckverbande vereinigte Standesgruppe wird auf die Dauer von je 3 Jahren ein ständiger Disziplinarausschuß bestellt. Jeder Disziplinarausschuß besteht aus 2 von den zuständigen Personalreferenten (Direktionen der Unternehmungen, Vorstand des Stadtbüros des Brauhauses) und 2 von den Personalvertretungen entsendeten Mitgliedern, die erfahrene Angestellte sind, mindestens bereits 15 Jahre ununterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen und der betreffenden Angestelltenkategorie, wenn dies aber infolge zu geringer Zahl der Angehörigen dieser Kategorie nicht tunlich wäre, einer verwandten Kategorie zugehören. Der Vorsitzende eines jeden Disziplinarausschusses wird vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte oder der Gemeindeangestellten (Lehrpersonen) auf unbestimmte Zeit oder fallweise bestellt.

Die Mitglieder der Disziplinarausschüsse dürfen in keiner niedrigeren Gehaltsklasse stehen als der Beschuldigte, anderenfalls müssen sie für das einzelne Disziplinarverfahren durch entsprechende Mitglieder ersetzt werden. Das gleiche gilt rücksichtlich der Person des Vorsitzenden, wenn dieser ein Gemeindeangestellter ist. Im übrigen finden die in den Absätzen 2—4 des § 77 für die Personalvertreter geltenden Bestimmungen auch auf die Angestellten Anwendung, die als Mitglieder oder Vorsitzende der Disziplinarausschüsse bestimmt werden.

Der Beschuldigte ist berechtigt, ein Mitglied des Disziplinarausschusses aus triftigen Gründen abzulehnen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister bzw. die Direktion der betreffenden Unternehmung (Vorstand des Stadtbüros des Brauhauses).

Die Bildung und Konstituierung der Disziplinarausschüsse ist durch das Büro des Bürgermeisters bzw. die Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbüros des Brauhauses) zu veranlassen.

Bis zur Konstituierung dieser Disziplinarausschüsse bleiben die bisherigen Disziplinarkommissionen in Wirksamkeit.

§ 81.

Gemeinderätliche Personalkommission.

Die Personalkommission besteht aus 11 vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten und aus 10 vom Verbande der Angestellten der Gemeinde nach seinen Satzungen entsandten, für die Wählbarkeit in eine Personalvertretung geeigneten Mitgliedern. Diese wählen aus den der Kommission angehörenden Gemeinderäten mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Die Personalkommission wird für je 2 Jahre gebildet. Die gemeinderätlichen Mitglieder der Kommission verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderate, die übrigen Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand oder der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sie die Mitgliedschaft der Kommission. Ein vom Verbande der Angestellten in die Kommission entsandtes Mitglied kann überdies von diesem jederzeit wieder abberufen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf sein Mandat zu verzichten. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderate bzw. vom Verbande ein neues Mitglied zu bestimmen.

Der Magistratsdirektor, der Stadtbaudirektor, der Oberstadtphysikus, der Stadtbuchhaltungsdirektor und die Direktoren der Unternehmungen der Gemeinde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben.

Gegenüber dem Magistrate, der Stadtbuchhaltung und den Unternehmungen einerseits sowie den Standesorganisationen der Angestellten andererseits vertritt der Vorsitzende die Kommission.

Er ist berechtigt, die Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie Schulen zur Auskunftserteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von ihnen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände im Wege des Bürgermeisters auch schriftlich Berichte zu verlangen.

Die Bildung und Konstituierung der Personalkommission ist vom Gemeinderatspräsidium zu veranlassen; das erforderliche Hilfspersonal ist der Kommission vom Präsidialbureau beizustellen.

Die Personalkommission ist berufen:

1. zur Vorberatung aller an den Stadtrat (Verwaltungsausschuß der städtischen Versicherungsanstalt) oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie des Bezirksschulrates, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Natur betreffen;

2. zur Beratung aller Personalangelegenheiten, rücksichtlich deren diese Dienstordnung ein Einvernehmen zwischen Gemeinde- und Angestelltenvertretung vorsieht;

3. zur Entscheidung in Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Dienstordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen zwischen Dienststellen und Personalvertretungen oder zwischen Dienststellen und Angestellten ergeben, wenn diese ohne Erfolg bereits die Personalvertretungen in Anspruch genommen haben;

4. zur endgültigen Entscheidung über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen für die Personalvertretungen;

5. zur Behandlung aller übrigen nach dieser Dienstordnung der Personalkommission zukommenden Angelegenheiten.

VI. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 82.

Ordnungsstrafen.

Angestellte, die eine der in dieser Dienstordnung auferlegten Pflichten verletzen, werden mit Ordnungsstrafen belegt, wenn sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellt und in der Dienstordnung nicht ausdrücklich als Dienstvergehen bezeichnet wird.

Ordnungsstrafen sind:

a) Die mündliche Mahnung;

b) die schriftliche Rüge.

Zu Mahnungen im Falle einer Pflichtverletzung ist jeder im Dienste Vorgesetzte, zu Rügen nur die vorgesetzte Dienststelle (Direktion der Unternehmung) berechtigt.

Gegen die Erteilung der Mahnung ist eine Berufung unzulässig. Bleibt eine Mahnung unbeachtet, so ist, falls nicht ein Dienstvergehen vorliegt, die neuerliche Pflichtverletzung unter Hinweisung auf die Folgen einer Wiederholung schriftlich zu rügen. Vor Erteilung der Rüge ist dem Angestellten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu bieten.

Dem Angestellten steht binnen drei Tagen von dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage an gerechnet, die Berufung an den hiefür zuständigen höheren Vorgesetzten zu, der vor der Entscheidung die Personalvertretung zu hören hat.

Wird die Rüge für gerechtfertigt erklärt oder wegen unterbliebener Berufung rechtskräftig, so ist sie in den Personalstandesausweis einzutragen.

Die Löschung einer Rüge erfolgt, wenn gegen den Angestellten binnen einem Jahre seit der Erteilung weder eine neuerliche Rüge, noch eine Disziplinarstrafe verhängt wird.

Eine rechtskräftige Rüge hemmt den Genuß des höheren Gehaltes anläßlich einer Stufen- und Klassenvorrückung, die nach Erteilung der Rüge erfolgt ist, bis zum Zeitpunkte ihrer Löschung.

Die Wiederholung einer und derselben rechtskräftig gerügten Ordnungswidrigkeit innerhalb der Löschungsfrist ist ein Dienstvergehen, ebenso eine Pflichtverletzung eines Angestellten, der wegen anderer Ordnungswidrigkeiten mindestens bereits zweimal innerhalb eines Jahres gestraft worden ist.

§ 83.

Disziplinarstrafen.

Pflichtverletzungen, die in dieser Dienstordnung als Dienstesvergehen ausdrücklich bezeichnet sind oder sich als solche darstellen, werden mit Disziplinarstrafen geahndet.

Disziplinarstrafen sind:

a) Der Verweis;
b) der Aufschub der Vorrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse auf höchstens drei Jahre;
c) die Ausschließung von der Ernennung auf höhere Dienstposten (Stellenernennung) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
d) die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand;
e) die Versetzung in den dauernden Ruhestand;
f) die Dienstesentlassung.

§ 84.

Anwendung der Disziplinarstrafen.

Welche Disziplinarstrafe anzuwenden ist, ist nach der Größe des Verschuldens, der Schwere der Folgen der Pflichtverletzung und der Wiederholung von Pflichtverletzungen zu beurteilen.

Die sub c) bis f) erwähnten Disziplinarstrafen können erst dann verhängt werden, wenn bereits eine leichtere Disziplinarstrafe über den Schuldtragenden verhängt worden war.

§ 85.

Entlassungen ohne Disziplinarverfahren.

Eine Entlassung ohne Disziplinarverfahren tritt ein:

a) Im Falle des fruchtlosen Verlaufes des Aufgebotsverfahrens bezüglich eines unbefugt vom Dienste abwesenden Angestellten (§ 29);
b) im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran und des Betruges;
c) im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen betrügerischer Krida.

In allen drei Fällen ist die Entlassung vom Personalreferenten (Direktionen der Unternehmungen) ausdrücklich auszusprechen.

§ 86.

Entlassungen im Wege des Disziplinarverfahrens.

Im Wege des Disziplinarverfahrens kann die Entlassung eintreten:

a) wenn der Angestellte durch unehrenhafte Handlungen, die seine Aufnahme in den Gemeindedienst verhindern würden, die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat;
b) wenn er ein in dieser Dienstordnung mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen hat;
c) bei Wiederholung grober Dienstvergehen, wenn mehrere Disziplinarstrafen vorausgehen und ihm im letzten Disziplinarerkenntnisse für den Wiederholungsfall die Dienstesentlassung angedroht wurde.

§ 87.

Verfahren.

Die Disziplinaruntersuchung wird über Verfügung des Bürgermeisters von den zuständigen Personalreferenten bzw. Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses) von Amts wegen oder über begründeten Antrag einer verletzten Partei oder des Angestellten, gegen den sie zu richten ist, eingeleitet. Der Zweck ist, den Tatbestand des Dienstvergehens, das Gegenstand der Untersuchung ist, dergestalt zu ermitteln, daß darüber ein sicheres und gerechtes Erkenntnis geschöpft werden kann.

Der Gang der Untersuchung, die zu pflegenden Erhebungen und zu verwendenden Beweismittel sind in das freie Ermessen des die Untersuchung pflegenden Beamten (Untersuchungskommissär) gestellt, der sich sowohl als Anwalt der Interessen des Dienstes wie der des Beschuldigten zu betrachten und das Belastungs- und Entlastungsmaterial mit gleicher Sorgfalt zu sammeln und zu erheben hat. Die Untersuchung ist mit tunlichster Beschleunigung zu führen. Von der Einleitung der Untersuchung ist die Personalvertretung zu verständigen. Diese hat das Recht der unmittelbaren Akteneinsicht. Zur Durchführung der Disziplinarverhandlung und zur Entscheidung, ob das Disziplinarverfahren einzustellen ist, ist der Disziplinarausschuß der Standesgruppe des Beschuldigten berufen.

Bei Lehrpersonen ist die Disziplinaruntersuchung über Antrag des Fachinspektors der Fachgruppe einzuleiten, der der Beschuldigte angehört.

Solange die Bezirksschulinspektionen noch nicht in die Fachinspektion umgewandelt sind, erfolgt die Antragstellung durch den Bezirksschulinspektor.

§ 88.

Rechte des Beschuldigten.

Der Beschuldigte ist von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unter Anführung der gesamten Verdachtsgründe nebst Beweisen in Kenntnis zu setzen und einzuvernehmen.

Der Beschuldigte hat das Recht der Stellung von Beweisanträgen, die tunlichst durchzuführen sind; die Akteneinsichtnahme steht ihm offen.

Der Beschuldigte hat endlich das Recht, einen Gemeindeangestellten als Anwalt für das Verfahren zu bestellen.

Der Anwalt des Beschuldigten hat dieselben Rechte wie der Beschuldigte und ist dem ganzen Verfahren zuzuziehen. Insbesondere ist er berechtigt, bei der mündlichen Disziplinarverhandlung für den Beschuldigten Anträge zu stellen und zu plaidieren.

§ 89.

Einstellung bzw. Aufschiebung der Disziplinaruntersuchung.

Die Einstellung der Disziplinaruntersuchung wird vom Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses verfügt. Zur Antragstellung bei diesem ist der Untersuchungskommissär, die Personalvertretung und die beschwerdeführende Partei berechtigt.

Ist die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher das Verfahren einzuleiten ist, zugleich Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung, so hat die Disziplinaruntersuchung bis zur strafgerichtlichen Austragung der Angelegenheit zu ruhen.

§ 90.

Mündliche Disziplinarverhandlungen.

Kommt es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens, so hat der die Untersuchung führende Beamte die mündliche Disziplinarverhandlung beim Disziplinarausschusse zu beantragen.

Die mündliche Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarausschusse ist nicht öffentlich, beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Untersuchungskommissär und ist kontradiktorisch durchzuführen. Der Beschuldigte vertritt sich bei dieser Verhandlung selbst oder durch den im § 88 erwähnten Disziplinaranwalt.

Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Angestellte verschiedener Standesgruppen, so können die bezüglichen Disziplinarausschüsse vereinigt werden. In diesem Falle wählen die Mitglieder aller Ausschüsse einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.

§ 91.

Schöpfung des Erkenntnisses.

Der Disziplinarausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wobei der Vorsitzende seine Stimme als letzter abgibt. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so werden die Stimmen für die strengste Strafe jenen für die nächst milderen solange zugezählt, bis sich für eine Strafe die absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Bei der Beschlußfassung darf nur der Untersuchungskommissär und der Schriftführer anwesend sein; das Erkenntnis ist entweder ein freisprechendes oder ein verurteilendes.

Das Disziplinarerkenntnis bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bürgermeisters. Lautet das Erkenntnis auf eine der im § 82 unter lit. c)—f) bezeichneten Strafen, so leitet der Bürgermeister im Falle seiner Zustimmung zu dem Erkenntnisse den Verhandlungsakt an den Stadtrat zur endgültigen Entscheidung.

Die Ausfertigung der Erkenntnisse, welche den festgestellten Tatbestand und die Entscheidungsgründe unter Anführung der Bestimmungen der Dienstordnung genau anzugeben haben, erfolgt durch das Gemeinderatspräsidium bzw. durch die Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbüros des Brauhauses); von jedem Erkenntnisse ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

Eine mündliche Verkündigung der Erkenntnisse findet nicht statt.

Wurde das Verfahren über Anzeige einer Partei durchgeführt, so ist diese über ihren Wunsch oder das Verlangen des Beschuldigten von dem Ergebnisse des Verfahrens ohne nähere Ausführung des Erkenntnisses durch den Untersuchungskommissär mündlich zu verständigen.

§ 92.

Unzulässigkeit der Berufung.

Disziplinarerkenntnisse, mit denen eine der im § 83 unter lit. a) oder b) aufgezählten Strafen verhängt wurde, sind endgültig.

§ 93.

Eintragen der Disziplinarstrafen und Erlöschen.

Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in den Personalstandesausweis einzutragen. Der Verweis schiebt die Vorrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse auf ein Jahr hinaus. Die Disziplinarstrafen a)—c) sind nach fünf Jahren, die sub d) erwähnte nach zehn Jahren zu löschen, wenn der Bestrafte innerhalb dieser Zeit weder eine Ordnungs-, noch eine neuerliche Disziplinarstrafe erhalten hat, oder ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit, wenn anläßlich der Eintragung einer Belobung oder Anerkennung in den Personalstandesausweis sich die Personaldienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Löschung ausspricht.

§ 94.

Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens.

Einem im Disziplinarwege rechtskräftig Verurteilten steht jederzeit das Recht zu, die Wieder-

aufnahme des Disziplinarverfahrens bei der Personaldienststelle zu begehren, wenn er neue Beweise und Tatsachen anführt, die geeignet gewesen wären, den Ausgang des Verfahrens zu seinen Gunsten zu beeinflussen, falls sie seinerzeit bekannt gewesen wären. Kommen solche Beweise und Tatsachen ohne Zutun des Verurteilten der bezeichneten Dienststelle zur Kenntnis, so hat sie von Amts wegen die Wiederaufnahme einzuleiten. Abweisungen dürfen nur vom Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses erfolgen. Durch die Wiederaufnahme tritt die Disziplinarsache wieder in den Stand der Untersuchung.

§ 95.

Verjährung von Pflichtverletzungen.

Bloße Ordnungswidrigkeiten dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Handlung oder Unterlassung zwei Monate oder seit der Zeit, da die Ordnungswidrigkeit dem zur Mahnung oder Rüge berechtigten Vorgesetzten dienstlich zur Kenntnis gekommen ist, vierzehn Tage verflossen sind.

Pflichtwidrigkeiten, die mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden sind, dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Zeit, da sie der vorgesetzten Dienststelle zur Kenntnis gelangt sind, vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß ein Untersuchungsschritt gemacht wurde, oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Fall beim Disziplinarausschusse anhängig gemacht wurde, es sei denn, daß es sich um ein auch strafrechtlich zu verfolgendes Delikt handelt, das nicht bloß der Privatanklage unterliegt.

§ 96.

Suspension eines Angestellten.

Der Disziplinarausschuß kann über den Bericht des Untersuchungskommissärs sowohl bei der Einleitung als auch im Laufe eines Disziplinarverfahrens gegen einen Angestellten dessen Suspension vom Dienste beim Bürgermeister beantragen, wenn diese mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Standes angemessen erscheint oder das Disziplinarverfahren die Dienstentlassung zur Folge haben könnte.

In Fällen, die aus Sicherheits- oder anderen Gründen einen Aufschub nicht dulden, kann die Suspension gegen sofortige im Dienstwege zu erfolgende Einholung der Genehmigung des Bürgermeisters vom nächsten Vorgesetzten des Angestellten verfügt werden.

Ein Angestellter kann auch dann suspendiert werden, wenn gegen ihn eine Untersuchung wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges oder wegen betrügerischer Krida eingeleitet wird.

Während der Dauer der Suspension ist der Angestellte auf seinen halben Gehalt beschränkt und kann im Bezuge nicht vorrücken. Wird die Suspension aufgehoben, wozu der Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses berufen ist, ohne daß der Angestellte entlassen wird, so ist der zurückbehaltene Gehalt wieder auszufolgen. Handelt es sich um einen Angestellten der städtischen Straßenbahnen, so hat er die Pensionsbeiträge für die Zeit der Suspension nachzuzahlen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister über Antrag der Personalvertretung die Gehaltsbeschränkung noch vor Ende des Disziplinarverfahrens aufgehoben werden.

VII. Abschnitt.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 97.

Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

Ein Angestellter kann nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden:

a) wenn durch Veränderung in dem Organismus eines städtischen Amtes, einer städtischen Anstalt oder einer städtischen Unternehmung oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte seine Dienstleistung entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen verwendet werden kann;
b) wenn der Angestellte über ein Jahr krank, der Fall seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht gegeben ist.

Die Bezüge des quieszierten Angestellten bestehen in dem normalmäßigen Ruhegenuß.

Quieszenten der sub a) erwähnten Fälle sind bei sonstigem Verluste ihrer Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die ihrer Anstellung gemäß § 21 der Dienstordnung entsprechen, wieder verwenden zu lassen, Quieszenten des Falles b) nur unter der Voraussetzung, daß sie nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes wieder verwendungsfähig sind.

§ 98.

Pensionierung des Quieszenten.

Wird ein Quieszent binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der Personalkommission in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Der Ruhegenuß richtet sich nach dem Zeitpunkte, in dem die Versetzung in den bleibenden Ruhestand ausgesprochen wird.

§ 99.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:
a) durch freiwillige Dienstesentsagung,
b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand,
c) durch Entlassung,
d) durch den Tod.

§ 100.

Dienstesentsagung.

Jeder Angestellte kann ohne Angabe von Gründen seiner Anstellung entsagen. Die Entsagung besteht aber erst dann zu recht, bis der Entsagende alle ihm aus dem Dienstverhältnisse bis zum Zeitpunkte des Verzichtes erwachsenen Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Im Zuge einer gerichtlichen Strafuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnten, ist die Dienstesentsagung unzulässig.

Durch die Dienstesentsagung verliert der Verzichtleistende für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

§ 101.

Versetzung in den dauernden Ruhestand über eigenes Ansuchen oder von Amts wegen.

Das Recht auf Versetzung in den dauernden Ruhestand haben:
a) alle Angestellten nach Zurücklegung der vollen Dienstzeit von 30, bzw. 32½ oder 35 Jahren (§ 48 lit. a—c);
b) alle Angestellten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten bleibend unfähig machen (§ 45, al. 2).

Die unter lit. b) angeführten Angestellten sowie solche, die die im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Höchstbezüge ihrer Bezugsgruppe erlangt und ebenso die volle Dienstzeit vollstreckt (lit. a) oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben (§ 46, lit. c), können nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der Personalkommission auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Das amtswegige Verfahren hat jedoch erst dann einzutreten, wenn der Angestellte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hat.

§ 102.

Entlassung.

Die Entlassung kann bei definitiv Angestellten nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses oder in den Fällen des § 85 der Dienstordnung, bei provisorischen Angestellten nur beim Zutreffen der rechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Der Entlassene wird durch die Entlassung für sich aller ihm aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Rechte verlustig; hingegen bleiben seiner Gattin und seinen Kindern ihre bis zum Tage der Entlassung erworbenen Versorgungsansprüche gewahrt, wenn sie an der Schuld des Entlassenen nicht beteiligt sind.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Stadtrat über Antrag der Personalkommission dem Entlassenen den Bezug des vollen oder eines Teiles des normalen Ruhegenusses zuerkennen.

Anhang.

A. Gruppeneinteilung für die Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) mit Ausnahme der Angestellten der Unternehmungen.

Gruppe I.

Beamte des Status der rechtskundigen Beamten, Jugendanwälte, technische Beamte mit Hochschulbildung, Ärzte des Gesundheitsamtes (einschließlich des Direktors, der Primarärzte, des Prosektors und der Institutsvorstände des Spitales, der Primar- und Sekundarärzte der Versorgungs- und Kinderheilanstalten, des Augenarztes und des Ohrenarztes), Beamte des Veterinäramtes, Forstinspektionsbeamte, Beamte der städtischen Sammlungen, Beamte des Archives der Stadt Wien, Beamte (Offiziere) der städtischen Feuerwehr, akademische Architekten, Geodäten.

Besondere Bestimmungen:

Die Beamten der Gruppe I gelangen nach zweijähriger Probezeit und Ablegung der Prüfung sofort in die unterste Stufe der 7. Bezugsklasse, nur die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sowie die Sekundarärzte der Versorgungs- und Kinderheilanstalten beginnen bereits mit den Grundbezügen der 7., die Bezirksärzte mit den Grundbezügen der 6. Bezugsklasse. Die Anfangsbezüge der Jugendanwälte, des Augen- und des Ohrenarztes werden fallweise bestimmt. Die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, der Augenarzt und der Ohrenarzt erreichen nur die erste Stufe der 3. Gehaltsklasse. Die akademischen Architekten und Geodäten beginnen nach zweijähriger Probezeit in der dritten Stufe der 8. Bezugsklasse und erreichen nur die zweite Stufe der 3. Bezugsklasse. Die Beamten der Gruppe I mit Ausnahme der Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, des Augenarztes und des Ohrenarztes überspringen die vierte Stufe der 4. Bezugsklasse.

Gruppe IIa.

Beamte der Stadtbuchhaltung, technische Beamte mit Mittelschulbildung, nichtakademische Architekten, Brückenbauinspektor, technische Beamte der ehemaligen Vororte, Forstverwaltungsbeamte, Fachbeamte des Wohnungsamtes, Schriftleiter des Amtsblattes, Berufsvormünder, Erzieher und Fürsorgerinnen des Jugendamtes, Waisenhausleiter, Hilfslehrer des V. städtischen Waisenhauses, Bürgerschuldirektoren(innen), Oberlehrer(innen), Bürgerschullehrer(innen), eigene Religionslehrer mit Gehalt, Volksschullehrer(innen), Bezirksaushilfslehrer(innen), provisorische Lehrer(innen).

Besondere Bestimmungen.

Die höchste Stufe der 4. Bezugsklasse in der Gruppe IIa erreichen nur die Bürgerschuldirektoren(innen), Bürgerschullehrer(innen), mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer an Bürgerschulen und Spezial- und Hilfsschullehrer, ferner die die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzenden Waisenhausleiter, Hilfslehrer des städtischen V. Waisenhauses und Erzieher des Jugendamtes sowie die städtischen Buchhaltungsbeamten und Mittelschultechniker. Mit der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen erwerben die Lehrpersonen den Anspruch auf Zurechnung von drei Dienstjahren für die Vorrückung in höhere Bezüge, jedoch nur sobald sie als Bürgerschullehrer Verwendung finden. Den gleichen Anspruch besitzen die an Bürgerschulen mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer, ferner die Waisenhausleiter, Hilfslehrer des V. städtischen Waisenhauses und Erzieher des Jugendamtes, die die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen abgelegt haben. Dieser Anspruch besteht auch für die Einreihung. Den technischen Beamten mit Mittelschulbildung werden nach Erreichung der 8. Bezugsklasse zur Vorrückung in höhere Bezüge zwei Jahre zugerechnet.

Gruppe IIb_1.

Hauptkassenbeamte, Steueramtsbeamte, Marktamtsbeamte, Konskriptionsamtsbeamte, Kellermeister, Verwalter und Kontorist des Kellermeisteramtes, Verwaltungsbeamte der Humanitätsanstalten, Kanzleibeamte, technische Kanzleibeamte, Beamte der Gemeindefriedhöfe, Stadtgartenbeamte, Beamte des Wasserbezugsrevisorates.

Gruppe IIb_2.

Beamte des Exekutionsamtes, Beamte des Wahl- und Steuerkatasters.

Besondere Bestimmungen:

Die Beamten des Exekutionsamtes und des Wahl- und Steuerkatasters beginnen nach der zweijährigen Probedienstzeit mit der dritten Stufe der 9. Bezugsklasse und erreichen im Wege der Zeitbeförderung nur die zweite Stufe der 4. Bezugsklasse. Die übrigen Beamten der Gruppe IIb beginnen nach der zweijährigen Probedienstzeit mit der fünften Stufe der 9. Bezugsklasse und erreichen im Wege der Zeitbeförderung die dritte Stufe der 4. Bezugsklasse.

Gruppe III.

Stationsleiter der Sanitätsstationen, Stadtgartenassistenten mit Gartenbauschule Eisgrub (die Gartenassistenten werden in Hinkunft aufgelassen), Obermaschinenmeister.

Gruppe IV.

Beamte des Fuhrwerksbetriebes für Straßenpflege, Beamte der Straßenpflege, Beamte des Arbeiterfürsorgeamtes, Marktgefällsbeamte, Krankenrevisoren, Handarbeitslehrerinnen des V., VI. und VII. städtischen Waisenhauses, Lehrer(innen) für den Unterricht im Hauptberufe in den nichtobligaten Gegenständen, wenn sie nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen, Handarbeitslehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, wenn sie nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen, Kindergärtnerinnen, Unterbeamte des Fuhrwerksbetriebes mit Bürgerschule und zweijähriger ganztägiger Handelsschule, Zeichner, Kanzlisten des allgemeinen Status und der Stadtbuchhaltung, Kanzlisten und Kanzlistinnen des Arbeiterfürsorgeamtes, Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen

des Jugendamtes, Diurnisten des allgemeinen Status und der Stadtbuchhaltung, Diurnisten und Diurnistinnen des Arbeiterfürsorgeamtes, Kanzleigehilfen des allgemeinen Status, Kanzleigehilfen der Steinlagerplätze, Kanzleihilfskräfte der Kinderpflegeanstalt, Kanzlisten der Fourage-Abteilung, bisher auf Wochenlisten verrechnete Kanzleikräfte der Straßenpflege, wenn sie zu Schreibarbeiten verwendet werden, Obergärtner des Zentralfriedhofes, Obergärtner-Stellvertreter, Totengräber und Wegmeister des Zentralfriedhofes, Stadtgartenassistenten ohne Gartenbauschule Eisgrub (die Gartenassistenten werden in Hinkunft aufgelassen), Feuerwehrunterbeamte, Maschinenmeister, Heizwerkführer (früher Heizoberaufseher), Bauoberaufseher, Kabelmeister, Bademeister mit Maschinistenprüfung, Obertelegraphisten, Obermonteure, Lagermeister des Kellermeisteramtes, Ober-Desinfektoren (früher Sanitätsoberaufseher).

Besondere Bestimmungen.

Den Lehrern und Lehrerinnen für den Unterricht in nichtobligaten Lehrgegenständen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, werden nach Zurücklegung der Probedienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zwei Dienstjahre zugerechnet. Kindergärtnerinnen beginnen mit der 5. Stufe in der 9. Bezugsklasse.

Gruppe V.

Zeugwart des Stadtgarteninspektorates, Totengräberstellvertreter des Zentralfriedhofes, Wegmeister-Stellvertreter des Zentralfriedhofes, Unterbeamte des Fuhrwerksbetriebes ohne Bürgerschule und zweijährige ganztägige Handelsschule, Maschinisten, Heizoberaufseher (früher Heizaufseher I. Kl.), Bauaufseher, Wasserleitungsoberaufseher, Kanaloberaufseher, Bademeister ohne Maschinistenprüfung, Schankkassiere des Kellermeisteramtes, Platzmeister des Wirtschaftsamtes, Monteure, Telegraphisten, Steinbruchoberaufseher in Mauthausen, Elektrizitätswerkmeister in St. Andrä, Monteur für den Beleuchtungsdienst, Gasrohrlegungsaufseher, Turnhallenoberaufseher, Faktor der lithographischen Presse, Magazineure der Fourage-Abteilung des Zentral-Viehmarktes, Kellerwart des Kellermeisteramtes, Desinfektoren (früher Sanitätsaufseher I. und II. Kl.), Werkmeister und dienstführender Oberaufseher im Asyl- und Werkhaus, Oberin der Kinderpflegeanstalt, Friedhofsgärtner mit Gehalt, Wasserleitungsoberaufseher des Zentralfriedhofes, Hausoberaufseher im Spital und Versorgungsheim, technische Aufseher für Beleuchtungsdienst, Wasserleitungs- und Telephondienst im Spital und in den Humanitätsanstalten, Oberaufseher im Spital, Werkmeister in der Tischlerei und Schuhmacherei des Versorgungsheimes (früher Tischlereiaufseher und Schuhmachereiaufseher).

Gruppe VI.

Maschinistengehilfen, Heizaufseher (früher Heizaufseher II. Kl.), Wasserleitungsaufseher, Kanalaufseher (früher Kanalaufseher I. und II. Kl.), Kassierinnen in den Dampf- und Wannenbädern, Telegraphistinnen mit Prüfung, Aufseher der Steinlagerplätze (früher Aufseher I. und II. Kl.), Depotaufseher und Streckenaufseher des Überschwemmungsrequisitendepots, Steinbruchaufseher am Exelberg und in Sievering, Pflasterungsaufseher, Turnhallenaufseher, Schlachthausaufseher (früher Schlachthausaufseher I. Kl. und Schlachthausdiener II. Kl.), Oberaufseher des Wirtschaftsamtes (früher Schaffer), Marktaufseher (früher Marktdiener I. und II. Kl.), Marktgebühreneinheber, Amtsgehilfen (früher Amtsdiener I. und II. Kl.), Kanzleihilfsdiener, provisorische Amtsgehilfen, Schulwarte(innen) (früher Schuldiener I. und II. Kl.), provisorische Schulwarte der Staatsrealschule in Währing, Zeugwarte der städtischen Sammlungen, Mahnboten (früher Mahnboten I. und II. Kl.), provisorische Hausaufseher und Heizer im Polizeigefangenhause,

Präsidialchauffeure, Oberaufseher des Asyl- und Werkhauses, Hausaufseher der Kinderpflegeanstalt und Kinderübernahmsstelle, Oberschwestern der Kinderpflegeanstalt, Depotaufseher des Fuhrwerksbetriebes, Straßenaufseher der Straßenpflege, Zeugwarte der Straßenpflege, falls sie in ihrer Profession verwendet werden, Hausoberaufseher in den Humanitätsanstalten mit Ausnahme des Spitales und des Versorgungsheimes Lainz, Hausaufseher, Magazinsaufseher und Pförtner in den Humanitätsanstalten, wenn sie keine Hausdiener sind, Badeaufseher im Spital (früher Bademeister), Fachgehilfe (früher Fachdiener) im Spital, Fachgehilfe(innen) (früher Laborant und Laborantinnen) in der Prosektur des Spitals, Oberpflegerin im Spital, Leiterin der Nähschule, der Sterilisation, der Wäschemanipulation im Spital, Kesselschmied im Spital, qualifizierte Gehilfen des Stadtgarteninspektorates mit Wiener Gartenbauschule, qualifizierte fachkundige Arbeiter des Stadtgarteninspektorates, Aufseher im Betriebe der Friedhöfe, Friedhofsgärtner auf Vorortefriedhöfen mit Wochenlohn, Wasserleitungsaufseher am Zentralfriedhof, erster Haustischler am Zentralfriedhof.

Besondere Bestimmungen zu Gruppe IV—VI.

Den ständigen Bediensteten der Heizwerkstätte, einschließlich der Heizer und den ständigen Maschinistengehilfen, sind bei der Einreihung drei Jahre hinzuzurechnen. Diese drei Jahre sind jedoch für die Pension sowie für die Erlangung des Definitivums nicht anzurechnen. Für die Beamten des Fuhrwerksbetriebes werden in der zweiten Stufe der 5. Bezugsklasse neun Stellen systemisiert. Geprüfte Maschinisten (Gruppe V) beginnen mit der fünften Stufe der 9. Bezugsklasse.

Gruppe VII.

Qualifizierte Friedhofsarbeiter mit Wochenlohn, nichtqualifizierte Gehilfen des Stadtgarteninspektorates, Haustischlergehilfe des Stadtgarteninspektorates, nichtqualifizierte fachkundige Arbeiter des Stadtgarteninspektorates, gelernte Professionisten des Fuhrwerksbetriebes, wenn sie in der Profession Verwendung finden, Diener des Fuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege, Zeugwart der Straßenpflege, der nicht in seiner Profession verwendet wird, Robischaufschneider (nunmehr Vorarbeiter), Heizer der Dampfstraßenwalzen, die vier Laboranten in der Physiotherapie des Spitales, nunmehr Institutsgehilfen, Hausdiener, Badediener, Nachtwächter, Kirchendiener des Spitales, Instrumentare des Spitales mit Chargenzulage, diplomierte Pflegerin des Spitales, gelernte, Handwerker des Spitales, wenn in Profession verwendet, Vorarbeiterin der Sterilisation im Spital, Eisendreher im Spital, Hausdiener der Humanitätsanstalten, Hausaufseher-Stellvertreter (mit dem Titel Oberpfleger) in den Humanitätsanstalten, Desinfektionsdiener und Leichendiener im Versorgungsheim, Nachtwächter, Fleischer, Schankburschen im Versorgungsheim, Straßenaufseher im Versorgungsheim, gelernte Handwerker in den Humanitätsanstalten (wenn in Profession in Verwendung), Wäschezuschneiderin im Versorgungsheim und Spital, Oberwäscher, Oberwäscherin, Wäscheverwahrerin, Telephonistin im Versorgungsheim, geprüfte Heizer, Wasserleitungsaufsehergehilfen, Rohrlegungsaufseher-Gehilfen, Badediener(innen) der Volksbäder, Wäscheverwahrerinnen in den städtischen Dampf- und Wannenbädern, Pflegerinnen der Kinderübernahmsstelle Siebenbrunnengasse und Jedlesee, Telegraphistinnen ohne Prüfung und Telephonistinnen, Ausmesser, Hausdiener (früher Hausdiener I. und II. Kl.), Dienerin der Wienflußaufsicht, Erzieherin des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes, Schneiderin des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes, Portier der Lagerabteilung des Wirtschaftsamtes, Lagerwart (früher Aufseher I. und II. Kl.) des Wirtschaftsamtes, Drucker der lithographischen Presse (früher Drucker und Druckergehilfen), Partieführer des Zentralviehmarktes und in den Schlachthäusern, provisorische Visitiererin im Polizeigefangenhause, Schankgehilfe und gelernter Arbeiter im Kellermeisteramte, Sanitätsdiener (früher Sanitätsdiener I. und II. Klasse), Sanitätskutscher, Waisenhaus-Aufseher, Aufseher des Asyl- und Werkhauses, Hausdiener der Kinderpflegeanstalten und der Kinderübernahmsstelle,

Desinfektionsdiener und Badediener der Kinderpflegeanstalt, Krankendiener und Nachtwächter der Kinderpflegeanstalt, Hausdiener in Waisenhäusern.

Gruppe VIII.

Ständige männliche und weibliche Hilfsarbeiter der Friedhöfe und des Stadtgarteninspektorates (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Kutscher der Humanitätsanstalten (siehe Bestimmungen über die Schwerarbeiter), Pfleger mit Prüfung in den Humanitätsanstalten, Küchentaglöhner, Schienenputzer des Versorgungsheimes, Wäschenäherin, Pflegepersonal mit besonderer Vorbildung in den Humanitätsanstalten, ungeprüfte Heizer, Pflegerinnen des Spitals ohne Diplom Badedienerinnen des Spitals, Kohlenführer des Spitals (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Badediener(innen) mit Ausnahme der Volksbäder, Badedienerinnen, Wäscherinnen in den Bädern, Vermessungshilfsarbeiter, Arbeiter der Steinlagerplätze, Wächter der Steinlagerplätze, Hausbesorger des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes, Hausknechte der Fourageabteilung des Zentral-Viehmarktes St. Marx, Heu- und Strohbinder (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Desinfektionsarbeiter, Reinigungsarbeiter(innen), Telephondienerinnen des Zentral-Viehmarktes und in den Schlachthäusern, ungelernte Arbeiter des Kellermeisteramtes, Pferdewärter der Sanitätsstationen, Kinderwärterin des Jugendamtes, Näherin in den Waisenhäusern, Amtsbotinnen der Kinderübernahmsstelle, ständige Wäscher im Versorgungsheim (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Kutscher des Asyl- und Werkhauses (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), auf Wochenlisten verrechnete Kanzleikräfte der Straßenpflege, wenn sie Dienerdienste besorgen, Depotarbeiter und Straßenarbeiter der Straßenpflege, Kohlenführer (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Arbeiter der Steinbrüche in Sievering und am Exlberge (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter).

Besondere Bestimmungen:

Schwerarbeiter beginnen mit den Bezügen der vierten Stufe der 9. Bezugsklasse. Wäscherinnen in den Bädern und Arbeiter der Steinlagerplätze beginnen mit der dritten Stufe der 9. Bezugsklasse.

Gruppe IX.

Jugendliche Arbeiter des Stadtgarteninspektorates, Pflegepersonal der Humanitätsanstalten ohne besondere Vorbildung, Pfleger im Versorgungsheim ohne Prüfung, ungeprüfte Krankenwärterinnen in den Waisenhäusern, Wärterin des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes.

B. Gruppeneinteilung für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Städt. Gas- und Elektrizitätswerke, sowie Straßenbahnen.

Gruppe I.

Rechtskundige Beamte.

Technische Beamte mit vollkommen abgeschlossener Hochschulbildung und allen vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Die systemisierten Werkärzte (mit Beschränkung der Vorrückung in die unterste Gehaltsstufe der 3. Bezugsklasse wie bei den Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau).

Bei den Straßenbahnen alle absolvierten Hochschüler mit den vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Gruppe IIa.

Die bisher in Gehaltsklassen eingeteilten technischen Beamten (mit Ausnahme der technischen Beamten mit Hochschulbildung).

Bei den Straßenbahnen alle Beamten mit Matura, einschließlich der gegenwärtig in Gruppe B eingereihten Bamten.

Gruppe IIb_1.

Alle bisher in Gehaltsklassen eingeteilten Buchhaltungs- und Verwaltungsbeamten der Elektrizitätswerke sowie die ihnen in den bisherigen Zeitvorrückungsfristen gleichgestellten kaufmännischen Beamten der Gaswerke, die derzeit im Dienste stehen oder in Zukunft als Buchhaltungs- und Verwaltungsbeamte eingereiht werden, sowie die derzeit der Gruppe C mit verkürzten Vorrückungsfristen (C1) angehörigen Beamten der städtischen Straßenbahnen, Obermaschinenmeister, die kaufmännischen Inspektoren der Elektrizitätswerke.

Gruppe IIb_2.

Alle übrigen bisher in Gehaltsklassen eingeteilten kaufmännischen Beamten der Elektrizitäts- und Gaswerke sowie alle übrigen Beamten der Gruppe C der städtischen Straßenbahnen.

Gruppe III.

Die Betriebsbeamten (Meister) in den beiden Gaswerken.

Die anderweitigen Beamten des technischen Dienstes in den Elektrizitätswerken.

Gruppe IV.

Die bereits in Gehaltsklassen eingeteilten kaufmännischen Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen und die künftighin aufzunehmenden Beamtinnen. Anmeldebeamte.

Die technischen und kaufmännischen Hilfsbeamten.

Gaskassiere, Geldeinheber und Kassenboten der Gaswerke.

Inkassanten der Elektrizitätswerke.

Besondere Bestimmungen.

Die Gaskassiere, Geldeinheber und Kassenboten der Gaswerke sowie die Inkassanten der Elektrizitätswerke erreichen im Wege der Zeitbeförderung nur die 2. Stufe der 6. Bezugsklasse.

Gruppe V.

Kabeloberaufseher, Beleuchtungsoberaufseher und Magazinsoberaufseher der Elektrizitätswerke.
Zählerrevisoren.

Gruppe VI.

Portiere, Kanzlei- und Sanitätsdiener in den Werken.
Platzaufseher.

Stellwagen-Unternehmung.

Gruppe IIb 1.

Alle kaufmännischen Beamten der Buchhaltung und im Verwaltungsdienste.

Gruppe IIb 2.

Alle übrigen Beamten.

Gruppe IV.

Unterbeamte.
Beamtinnen.

Gruppe VI.

Diener.

Besondere Bestimmungen:

Dem Oberinspektor der Stellwagen-Unternehmung werden ad personam die Bezüge festgesetzt.
Besonders befähigte, bisher im Beamtendienste verwendete Unterbeamte sind durch den Stadtrat nach Anhörung der Personalvertretung in die III. Gruppe einzureihen.

Lagerhäuser der Stadt Wien.

Gruppe IIa.

Technische Beamte mit Mittelschulbildung.

Gruppe IIb 1.

Buchhaltungs- und Verwaltungsbeamte, die bisher in Gehaltsklassen eingeteilt waren oder in Zukunft nach Ablegung der Fachprüfungen für Lagerhausbeamte als Buchhaltungs- oder Verwaltungsbeamte eingereiht werden.

Gruppe IIb 2.

Die übrigen kaufmännischen Beamten und die derzeitigen drei Lagermeister.

Gruppe III.

Lagerbeamte (werden anstatt der bisherigen 5 Lagermeisterstellen systemisiert).
Obermaschinenmeister (neu zu systemisieren).

Gruppe IV.

Maschinenmeister, Lagermeister (bisher Unterbeamte I. Bezugsklasse).
Kanzleihilfskräfte.

Gruppe V.

Maschinisten, Unterbeamte.

Gruppe VI.

Kanzleidiener.

Gruppe V bis IX.

Professionisten, Magazinsvorarbeiter und sonstige Arbeiter und Bedienstete auf Grund der Einzeleinreihung nach der für die Magistratsangestellten geltenden Gruppeneinteilung.

Brauhaus der Stadt Wien.

Gruppe IIa.

Brauführer.
Betriebsassistent.

Gruppe IIb$_1$.

Kontorvorstand.
Buchhalter.
Brauhauskassier.

Gruppe IIb$_2$.

Kontorbeamte.
Kanzleibeamte.

Gruppe III.

Betriebsbeamte des technischen Dienstes.
Niederlagenleiter.
Magazinsverwalter.

Gruppe IV.

Kontoristen (Kontoristinnen).
Kanzleihilfsbeamte (Kanzleihilfsbeamtinnen).
Hausgai-Abtrager.
Flaschenkellermeister.
Elektro-Obermonteur.
Vize-Kellermeister.
Hauspolier.
Biersieder.
Vize-Obermälzer.
Vize-Stallmeister.

Gruppe VI.

Portiere.
Kanzleidiener.

Städtische Leichenbestattung.

Gruppe IIb_1.

Kaufmännische Beamte.

Gruppe IIb_2.

Aufnahmsbeamte unter Beibehaltung des bisherigen Anteilslohnes.

Gruppe III.

Betriebsbeamte des technischen Dienstes.

Gruppe IV.

Kaufmännische Hilfsbeamte und Hilfsbeamtinnen.

Gruppe V.

Unterbeamte unter Beibehaltung des Anteilslohnes.

Gruppe VI.

Bureau- und Filialdiener, letztere unter Beibehaltung des Anteilslohnes.

Städtische Versicherungsanstalt.

Gruppe I.

Rechtskundiger Beamter.
Chefarzt. (Gleich zu behandeln wie die Armenärzte); siehe Beilage A.
Versicherungstechniker. (Gleich zu behandeln wie die akademischen Architekten oder die Geodäten); siehe Beilage A.

Gruppe IIa.

Alle übrigen systemisierten Beamten mit Matura.

Gruppe IV.

Hilfsbeamtenstatus für kaufmännische und Kanzleiarbeiten.
Prämienkassiere.

Gruppe VI.

Kanzleidiener.
Portiere.

C. Gehaltsschema.

Bezugs-Klasse	Bezugs-Stufe	Gehalt	Quartiergeld	Vorrückungsfristen in Jahren in der Gruppe I	IIa	IIb	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1 (IV)	2	30.000	6000										
	1	26.000		III									
2 (V)	2	24.000	3000										
	1	21.000		III	III								
3 (VI)	3	16.400	2500	—	—								
	2	15.200		3 —	III	III							
	1	14.000		3—3	III	III							
4 (VII)	4	12.800	2200	3	—								
	3	11.600		3 3 3	3 —	—							
	2	10.600		2 2 2	3	3 —							
	1	9.600		2 2 2	3	3 3	—						
5 (VIII)	3	8.800	1900	2 2 2	3	3 3	3						
	2	8.000		2 2 2	2	3 3	3						
	1	7.200		1 1 1	2	2 2	3	—					
6 (IX)	4	6.900	1500					2					
	3	6.600		2 2 2	3	3 3	3	2					
	2	6.300						2					
	1	6.000		2 2 2	2	3 3	3	2	—				
7 (X)	4	5.700	1200					2	3				
	3	5.400		2 2 2	2	2 2	3	2	3	—			
	2	5.100						2	3	4			
	1	4.800		1 1 1	2	2 2	3	2	3	4	—		
8 (XI)	4	4.500	1000					2	2	3	4		
	3	4.200		2	2	2 2	2	2	2	3	4	—	
	2	3.900						2	2	3	4	4	
	1	3.600			2	2 2	2	2	2	3	4	4	—
9 (XII)	6	3.400	600						2	2	3	4	5
	5	3.200				1 2	2	2	2	2	3	4	5
	4	3.000		*2 *2 *2					2	2	3	4	5
	3	2.800				1	2	2	2	2	3	4	5
	2	2.600							2	2	3	4	5
	1	2.400			*2	*2 *2	*2	*2	2	2	3	4	5

* Probedienstzeit ohne Quartiergeld.
— Höchste durch Zeitvorrückung erreichbare Gehaltsstufe.

***

Vorschrift

über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates.

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, Pr.-Z. 6845/19.

1. Ab 1. Mai 1919 hat an die Stelle des Normales über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten zukommenden Augenscheinsgebühren, Entfernungsgebühren, Botenlöhne, Begleitungsgebühren, Kost- und Zehrgelder und des Normales über die den städtischen Beamten für Reisen im städtischen Dienste zukommenden Gebühren (Diäten) die nachstehende Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates zu treten.

2. Die für besondere Dienstzweige oder einzelne Gruppen von Angestellten bestehenden besonderen Gebührenvorschriften ebensowie die auf Grund der bisherigen Vorschriften bemessenen Gebührenpauschalien und Diensteszulagen sind zu überprüfen und hat die Magistratsdirektion ehestens die entsprechenden Anträge zur Neuregelung bzw. Neubemessung vorzulegen.

3. Für die Beamten und Beamtinnen der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Stellwagenunternehmung, Leichenbestattung, Lagerhäuser, des Brauhauses und der Versicherungsanstalt wird die Vergütung für Überstunden im Bureau- und technischen Betriebsdienst über die normale Dienstdauer nach den bei den Straßenbahnen geltenden Sätzen bestimmt.

Über die Vergütung für Überstunden im Außen- und Bereitschaftsdienst sowie für besondere Bauüberwachungen und andere besondere Fälle sind von den einzelnen Direktionen nach Einvernehmen der Beamtenvertretung Vorschläge zu erstatten.

Für Diensthandlungen von Beamten obiger Unternehmungen, die normal nicht im Außendienste verwendet werden und keine besonderen für solche Zwecke festgesetzten Zulagen beziehen, sowie für Dienstreisen gelten die für die Beamten und sonstigen Angestellten des Magistrates jeweils geltenden Vorschriften.

Vorschrift

über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates.

§ 1.

Beamte und Amtsgehilfen erhalten als Vergütung des Aufwandes anläßlich von Dienstleistungen über die vorgeschriebene Amtszeit oder außerhalb des Amtes, bei Dienstreisen und dienstlich notwendigen Übersiedlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift.

Unter Beamten werden auch Praktikanten, Aspiranten, Kanzlisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen und weibliche Kanzleikräfte, unter Amtsgehilfen auch Marktaufseher, Schlachthausaufseher, Aushilfsdiener und Aushilfsdienerinnen usw. verstanden.

A. Aufwandgebühren für Dienstleistungen im Gemeindegebiete von Wien und Umgebung.

I. Zeitgebühren.

§ 2.

Für Dienstleistungen im Amte über die vorgeschriebene Amtszeit erhalten Beamte und Amtsgehilfen Gebühren nach Maßgabe der Zeitdauer und des Zeitabschnittes (Zeitgebühren).

Die Zeitgebühr beträgt für jede Tagesstunde für Beamte von der 5. Bezugsklasse aufwärts 3 Kronen, für alle anderen Beamten 2 Kronen und für Amtsgehilfen 1 Krone; bei Nacht, das ist von 10 Uhr abends bis zum Beginn der gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden, das Doppelte.

Für den Dienst an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Zeitgebühren um die Hälfte.

§ 3.

Für eine Dienstleistung, die weniger als eine Stunde dauert, kann eine ganze Stundengebühr verrechnet werden.

Für eine Dienstleistung, die länger als eine Stunde dauert, kann eine zweite, dritte usw. Stundengebühr verrechnet werden, wenn die Dienstleistung volle zwei, drei usw. Stunden dauert.

Für eine Dienstleistung unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der Amtszeit kann die Zeitgebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Amtszeit beginnt oder über die Amtszeit hinaus dauert.

Das gleiche gilt, wenn eine Dienstleistung in verschiedene Zeitabschnitte (Tag und Nacht, Werktag und Feiertag) fällt.

Mehrere bei Tag oder mehrere bei Nacht vorgenommene Dienstleistungen gelten für die Verrechnung der Zeitgebühren als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, welche die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

II. Zeitabschnittsgebühren.

§ 4.

Für Amtshandlungen außerhalb des Amtes und über die Amtszeit erhalten die Beamten Gebühren nach Maßgabe der Tageszeit (Zeitabschnittsgebühren).

Die Zeitabschnittsgebühr beträgt in der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends für den Beamten 4 Kronen und für den Amtsgehilfen 2 Kronen (Taggebühr), von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts für den Beamten 5 Kronen und für den Amtsgehilfen 3 Kronen (Nachtgebühr) und von 12 Uhr nachts bis 7 Uhr früh für den Beamten 8 Kronen und für den Amtsgehilfen 4 Kronen (Frühgebühr).

§ 5.

Für alle in einen Zeitabschnitt fallenden Amtshandlungen (Dienstleistungen) darf nur eine Zeitabschnittsgebühr aufgerechnet werden.

Für eine Amtshandlung (Dienstleistung), die in zwei Zeitabschnitte fällt, darf in der Regel nur eine Zeitabschnittsgebühr aufgerechnet werden.

Dauert eine solche Amtshandlung (Dienstleistung) in jedem der beiden Zeitabschnitte mindestens zwei Stunden, so kann die Zeitabschnittsgebühr für jeden der beiden Zeitabschnitte verrechnet werden.

Das gleiche gilt, wenn eine Amtshandlung (Dienstleistung) in mehrere Zeitabschnitte fällt, für die Verrechnung der Zeitabschnittsgebühren für den ersten und letzten Zeitabschnitt.

§ 6.

Die Zeitabschnittsgebühr kann auch für Dienstleistungen (Amtshandlungen) im Dienstsprengel und an dienstfreien Tagen auch am Vormittag (7 bis 3 Uhr) verrechnet werden.

III. Weggebühren.

§ 7.

Die Beamten erhalten für Dienstleistungen außerhalb des Dienstsprengels oder, wenn ein solcher nicht bestimmt ist, außerhalb des Amtes neben der Zeitabschnittsgebühr eine Weg (Fahrt)-gebühr von 4 Kronen und für Gebiete mit besonders schwierigen Verkehrsverhältnissen eine solche von 8 Kronen; diese Gebiete werden jeweils nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse vom Stadtrate bestimmt.

Den Amtsgehilfen ist statt der Weggebühr die Straßenbahnfahrt zu vergüten.

Die Weg (Fahrt)-gebühr kann auch für Amtshandlungen (Dienstleistungen) in dem Zeitabschnitte von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags verrechnet werden.

§ 8.

Die Weg (Fahrt)-gebühr darf in einem Zeitabschnitte nur einmal verrechnet werden.

Ebenso darf für eine Amtshandlung oder für eine Dienstleistung die Weg (Fahrt)-gebühr nur einmal aufgerechnet werden.

§ 9.

Mehrere in unmittelbarer Folge vorzunehmende Amtshandlungen (Erhebungen) gelten sowohl für die Verrechnung der Weg (Fahrt)-gebühren wie der Zeitabschnittsgebühren als eine Amtshandlung; hiebei kann auch die zwischen den einzelnen Amtshandlungen liegende Weg (Fahrt)-zeit in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden.

IV. Entfernungsgebühren.

§ 10.

Die Zeitabschnittsgebühr und die Weg (Fahrt)-gebühr geben zusammen die Entfernungsgebühr.

V. Satzgebühren.

§ 11.

Für bestimmte Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes erhalten Beamte eine für jede einzelne Amtshandlung aufrechenbare Gebühr (Satzgebühr).

Die Satzgebühr beträgt:

1. Für Amtshandlungen, die unter die Tarifposten 1—10, 34—41, 43—47 des Gesetzes vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, fallen, 2 Kronen, für Amtshandlungen, die unter die übrigen Tarifposten dieses Gesetzes fallen, 1 Krone; für den Schriftführer, der nur den erstgenannten Amtshandlungen und nur im Falle wirklichen Bedarfes beizuziehen ist, 1 Krone.

2. Für die Vornahme der Fundamentbesichtigung und Rohbeschau bei Privatbauten 4 Kronen.

3. Für die Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen 3 Kronen 36 Heller.

4. Für die Vornahme des sanitätspolizeilichen Augenscheines bei Leichenausgrabungen und Überführungen über Ansuchen der Partei 10 Kronen.

§ 12.

Die Satzgebühr ist von jedem Beamten aufrechenbar, der an der Amtshandlung in amtspolizeilicher Eigenschaft teilnimmt, auch wenn ihm sonst ein Anspruch auf eine Weg- oder Zeitabschnittsgebühr nicht zustände.

Zur Vornahme der unter das Gesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, fallenden Amtshandlungen darf ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde verwendet werden, wenn die beträchtliche Entfernung, schlechtes Wetter oder die größere Zahl der in einer Folge vorzunehmenden Amtshandlungen es begründet erscheinen läßt.

Die Genehmigung hiezu erteilt der Amtsvorstand unter Angabe des Grundes auf dem Wagen-Bestellscheine.

Wenn in einem solchen Falle ein Wagen nicht benützt wird, so können die hiefür vom Stadtrate bewilligten Entschädigungen verrechnet werden.

§ 13.

Der Stadtrat ist ermächtigt, in geeigneten Fällen statt der Weg- oder der Zeitabschnitts- oder der Entfernungsgebühren noch weitere Satzgebühren festzusetzen.

VI. Tagesgebühren.

§ 14.

Anstatt der Weg- oder der Zeitabschnitts- oder der Entfernungsgebühren erhalten Beamte für bestimmte Dienstleistungen außerhalb des Amtes Tagesgebühren oder Tag- und Nachtgebühren.

§ 15.

Beamte des Stadtbauamtes erhalten für die ständige Beaufsichtigung von Gemeindebauführungen und die dabei notwendigen Bauabnahmen (Kollaudierungen) eine Tagesgebühr von 8 bis 16 Kronen, die von der den Bau bewilligenden Stelle (Magistrat oder Stadtrat) in jedem Falle nach Maßgabe der Größe und Schwierigkeit und der Zahl der gleichzeitig zu überwachenden Bauten festgesetzt wird.

§ 16.

Die rechtskundigen Beamten erhalten für die Vertretung der Gemeinde Wien in der mündlichen Hauptverhandlung vor Gericht eine Tagesgebühr von 10 Kronen.

Für die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist die Entschädigung in jedem Falle vom Stadtrate zu bestimmen.

§ 17.

Beamte, welche den behördlichen Aufsichtsdienst bei einer Genossenschafts- oder Krankenkassenversammlung ausüben oder bei der Wahl in einen öffentlichen Vertretungskörper oder in eine Steuerkommission oder bei Gewerbegerichtswahlen als Wahlkommissäre oder Schriftführer Dienst leisten, gebührt eine Tag- und Nachtgebühr von 20 Kronen.

§ 18.

Beamten, welche einen durch allgemeine Vorschrift oder besondere Verfügung des Bürgermeisters angeordneten ununterbrochenen, 24 Stunden dauernden Dienst versehen, gebührt eine Tag- und Nachtgebühr von 24 Kronen, wenn der Dienst außer dem Dienstsprengel, von 20 Kronen, wenn er im Dienstsprengel, und von 10 Kronen, wenn er zu Hause gehalten wird.

§ 19.

Für die Vornahme der veterinärpolizeilichen Obduktionen in der städtischen Wasenmeisterei erhalten die Veterinäramtsbeamten 10 Kronen.

§ 20.

Der Stadtrat ist berechtigt, in geeigneten Fällen anstatt der Weg-, der Zeitabschnitts- oder der Entfernungsgebühren noch weitere Tages- oder Tag- und Nachtgebühren festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Gebühren dürfen nur für solche Amtshandlungen aufgerechnet werden, die zur zweckmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte notwendig sind.

Keinen Anspruch auf Gebühren geben die aus der Dienststellung an sich entspringenden dienstlichen Verrichtungen, wie Vorstellungen, Berichterstattungen, Einholung von Aufträgen und Teilnahme an Amtssitzungen und amtlichen Feierlichkeiten.

Den Amtsvorständen sind anstatt der Gebühren monatliche Bauschbezüge (§ 26) nach Maßgabe des Außendienstes anzuweisen.

Beamte, die für den Außendienst in einem bestimmten Sprengel bestellt sind, haben für Amtshandlungen in ihrem Sprengel keinen Anspruch auf Weggebühren.

Ärzte haben für die ihnen obliegende Behandlung von Kranken in ihrem Sprengel bei Tag keinen Anspruch auf Gebühren.

Beamte, denen ein Dienstwagen oder ein Entgelt dafür angewiesen ist, oder die zu einer Amtshandlung einen Wagen auf Rechnung der Gemeinde verwenden, haben keinen Anspruch auf eine Weg(Fahrt)gebühr.

Die Erfüllung der gesetzlichen Zeugen- und Sachverständigenpflicht gibt keinen Anspruch auf eine Gebühr im Sinne dieser Vorschrift.

§ 22.

Bei der Anordnung von Amtshandlungen außerhalb des Amtes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Amtsbetrieb so wenig als möglich gestört und unnötiger Kostenaufwand vermieden wird.

Die Amtshandlungen sind daher, wenn es zweckmäßig und möglich ist, außerhalb der Amtszeit und bei Tag vorzunehmen.

Für Amtshandlungen während der Nachtzeit darf, abgesehen von Fällen offenbarer Notwendigkeit, eine Zeitabschnitts-, Weg- oder Entfernungsgebühr nur dann verrechnet werden, wenn die Vornahme während der Nachtzeit vom Amtsvorstande angeordnet oder in dringenden Fällen nachträglich genehmigt wurde.

Bei einer Amtshandlung sind alle Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, die dabei vorgenommen werden können.

In einem Zeitabschnitte sind alle Amtshandlungen vorzunehmen, die in diesem Zeitabschnitte vorgenommen werden können.

An einer Amtshandlung haben nur die Beamten teilzunehmen, deren Teilnahme notwendig ist.

§ 23.

Für den Amtsbesuch außerhalb der vorgeschriebenen Amtszeit wird eine Gebühr nur dann und soweit entrichtet, als dazu ein Auftrag des Amtsvorstandes vorliegt.

Die Anordnung eines regelmäßigen Amtsbesuches über die Amtsstunden für mehr als eine Woche obliegt der Personalstelle.

Die Anordnung eines solchen Amtsbesuches für mehr als einen Monat ist dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Amtsbesuch über die Amtsstunden ist in der Regel mit mindestens 2 und höchstens 3 Stunden festzusetzen.

Die Beamten und Amtsgehilfen sind verpflichtet, nötigenfalls an einem Werktag in jeder Woche einen Nachmittagsdienst und an einem Sonn- oder Feiertage eines jeden Monats einen Vormittagsdienst in dem üblichen oder durch die Dienstvorschriften festzusetzenden Ausmaße ohne Anspruch auf Gebühren zu leisten.

§ 24.

Die Amts(Dienst-)stunden werden in den gemäß § 25 der Dienstordnung zu erlassenden Dienstvorschriften festgesetzt.

Bis zur Erlassung dieser Vorschriften gelten die derzeit festgesetzten oder üblichen Dienstzeiten.

§ 25.

Für eine Dienstleistung darf nur die Gebühr aufgerechnet werden, die für sie bestimmt ist.

In einem Zeitabschnitte darf nur eine Gebührenart verrechnet werden.

§ 26.

Der Stadtrat ist berechtigt, einzelnen Beamten oder allen Beamten einzelner Ämter anstatt einer oder mehrerer Gebührenarten tägliche oder monatliche Zulagen anzuweisen. (Bauschgebühren, Bauschbezüge.)

Ebenso kann der Stadtrat einzelnen Beamten für bestimmte Arbeiten anstatt der Gebühren einen Bauschbetrag gewähren, der zu einem Drittel mit Beginn und zu zwei Drittel nach Vollendung der Arbeiten auszuzahlen ist.

Den mit der Rechnungsabnahme bei Gemeindebauführungen betrauten Buchhaltungsbeamten sind in jedem Falle solche Bauschbeträge von der den Bau genehmigenden Stelle (Magistrat oder Stadtrat) anzuweisen.

§ 27.

Die im § 25 erwähnten Bauschentschädigungen dürfen für die Tage (Monate), wo der Bezugsberechtigte durch Krankheit, Urlaub oder andere seine Person betreffenden Umstände dem Dienst entzogen ist, nicht aufgerechnet werden, außer es wird mit Genehmigung des Amtsvorstandes der Dienst von einem Stellvertreter ohne Anspruch auf Gebühren versehen. Doch ist eine solche Stellvertretung bei (täglichen) Bauschgebühren nicht länger als sechs Wochen und bei (monatlichen) Bauschbezügen nicht länger als drei Monate zulässig.

§ 28.

Die Gebühren und die an ihrer Stelle bewilligten Bauschbezüge sind am Schlusse jedes Monates, die Bauschbeträge zu Beginn und nach Vollendung der Arbeit, in der dafür bestimmten Form und Frist aufzurechnen und werden nach erfolgter Prüfung im Laufe des nächsten Monates flüssiggemacht. Bei der Verrechnung sind die für die Beurteilung der Gebührlichkeit wesentlichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben.

Insbesondere ist auch anzugeben, für welche Amtshandlungen der Gebührenersatz der Partei obliegt.

§ 29.

Die Amtsvorstände und die Personalstellen sind verpflichtet, Ungehörigkeiten ihrer Beamten und sonstigen Angestellten bei Vornahme von gebührenpflichtigen Dienstleistungen und bei der Aufrechnung von Gebühren hintanzuhalten.

§ 30.

Die Magistratsdirektion hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen, in ihrem Rahmen die nötigen allgemeinen und besonderen Verfügungen zu treffen und über Beschwerden gegen die vom Amtsvorstande von der Personalstelle oder von der Stadtbuchhaltung erhobenen Anstände nach Anhörung der Personalvertretung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung der Magistratsdirektion ist die Berufung an den Bürgermeister binnen acht Tagen zulässig.

§ 31.

Der Stadtrat ist berechtigt, das örtliche Geltungsgebiet dieser Vorschrift nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse auszudehnen.

B. Reisegebühren.

§ 32.

Dienstreisen über jenes Gebiet hinaus, für das die Entfernungsgebühren bestimmt sind, bedürfen, wenn sie der gewöhnliche Amtsbetrieb mit sich bringt, der Genehmigung des Amtsvorstandes, sonst der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 33.

Die Reisegebühr besteht aus den Taggeldern, den Fahrtgebühren und den besonderen Vergütungen.

§ 34.

Die Taggelder betragen für die Beamten der 1. und 2. Bezugsklasse 35 Kronen, für die Beamten der 3., 4. und 5. Bezugsklasse 25 Kronen und für die übrigen Beamten und sonstigen Angestellten 15 Kronen.

Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse wird ein Teuerungszuschlag von 15 Kronen zu den Taggeldern gewährt.

Unter Taggelder werden in den folgenden Bestimmungen die Taggelder einschließlich des Teuerungszuschlages verstanden.

§ 35.

Bei Dienstreisen außerhalb des deutschösterreichischen Staates wird für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande das Taggeld um die Hälfte erhöht.

§ 36.

Die Taggelder werden für ganze Reisetage — von Mitternacht bis Mitternacht — gerechnet; für Tagesteile unter 12 Stunden gebührt das halbe Taggeld.

Die Taggelder gebühren für die Dauer der zur Besorgung des Dienstgeschäftes notwendigen Abwesenheit.

Erkrankt ein Beamter während der Reise, so gebühren die Taggelder auch während der Krankheit, sofern sie nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt wurde.

§ 37.

Bei Dienstreisen, die innerhalb eines Kalendertages erledigt werden können, vermindern sich die Taggelder um 30%.

Dienstreisen, deren Ziel nicht weiter als 30 km vom Amtssitz entfernt ist, geben Anspruch auf die halben Taggelder.

§ 38.

Die Fahrtgebühren bestehen in dem Ersatze der zur Zurücklegung der Reisestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundsätzen:

1. Für Eisenbahnfahrten gebührt den Beamten im allgemeinen der Fahrpreis der II. Wagenklasse, den Beamten der obersten fünf Bezugsklassen der Fahrpreis für die I. Wagenklasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der III. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt.

2. Für Schiffahrten gebührt Beamten der Fahrpreis der I. Klasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der II. Klasse.

3. Für Wagenfahrten gebührt der Tarifsatz und in Ermanglung eines solchen der Ersatz des wirklichen Fahrpreises; wo Fuhrwerk verschiedener Gattung verfügbar ist, gebührt Beamten der obersten fünf Bezugsklassen der Tarifsatz oder Fahrpreis für das bessere Fuhrwerk.

Bei gemeinsamen Wagenfahrten darf für drei Reiseteilnehmer, wenn sie einen Wagen benützen konnten, nur ein Wagen aufgerechnet werden.

Für die Fahrt von und zu den Wiener Bahnhöfen darf bis auf weiteres nur die Entfernungsgebühr verrechnet werden.

§ 39.

Besonders vergütet werden im Falle einer während der Reise eingetretenen Erkrankung, die nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt worden ist, die nachgewiesenen Kosten für notwendige ärztliche Behandlung, Pflege und Heilbehelfe.

§ 40.

Die Reiserechnung ist der Personalstelle binnen 14 Tagen nach der Rückkehr vorzulegen. Sie hat alle zur Prüfung der Gebührlichkeit erforderlichen Angaben und Belege zu enthalten. Über eine gemeinsame Reise ist die von allen Teilnehmern unterfertigte gemeinsame Rechnung, welche die jedem einzelnen zukommenden Bezüge ausweist, vom Reiseleiter vorzulegen.

§ 41.

Die Personalstelle weist nach Prüfung der Reiserechnung einvernehmlich mit der Stadtbuchhaltung den gebührlich befundenen Betrag zur Zahlung an. Gemeinsame Reiserechnungen werden dem Reiseleiter zur unverzüglichen Befriedigung aller Teilnehmer angewiesen.

Gegen die Entscheidung der Personalstelle ist die Berufung an den Bürgermeister binnen acht Tagen zulässig.

§ 42.

Auf Reisegebühren, die voraussichtlich 50 Kronen übersteigen, wird über Verlangen von der Personalstelle ein von der Stadtbuchhaltung vorzumerkender Vorschuß angewiesen. Für eine gemeinsame Reise erhält den Vorschuß der Reiseleiter unter seiner Haftung für die entsprechende Verwendung und Verrechnung.

Der Vorschuß ist in der Reiserechnung abzurechnen, ein etwa verbliebener Überschuß unverzüglich an die Hauptkasse abzuführen. Desgleichen ist ein Vorschuß für eine Reise, die unterbleibt oder verschoben wird, unverzüglich zurückzuerstatten.

C. Übersiedlungsgebühren.

§ 43.

Beamte und sonstige Angestellte, die auf einen anderen Dienstposten versetzt werden, erhalten Übersiedlungsgebühren, wenn der Versetzte nicht selbst um seine Versetzung angesucht hat oder wegen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, das er verschwiegen oder herbeigeführt hat, oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses versetzt wird.

Nicht als Versetzung gilt die zeitweilige Verwendung auf einem anderen Dienstposten; in diesem Falle hat der Stadtrat eine angemessene Entschädigung zu bestimmen.

Eine Übersiedlungsgebühr steht dem Angestellten auch anläßlich der Inbenützungnahme oder der aufgetragenen Räumung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) zu.

Bei Versetzungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift kommt einem in Wien wohnhaften Angestellten eine Übersiedlungsgebühr nur dann zu, wenn er durch die Versetzung gezwungen war, seine Wohnung zu wechseln, die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung erfolgen.

§ 44.

Die Übersiedlungsgebühr besteht aus der Vergütung der Reisekosten und der Möbelentschädigung.

§ 45.

Als Vergütung der Reisekosten erhält der Angestellte für sich und seine mitübersiedelnden Familienmitglieder die Reisegebühren gemäß Abschnitt B dieser Vorschrift.

§ 46.

Die Möbelentschädigung ist der Ersatz für die durch den Umzug verursachte Abnützung, die Kosten der Verpackung, der Verfrachtung und einer notwendigen Aufbewahrung des Hausrates.

Die Möbelentschädigung kann jedoch, wenn der Angestellte unverehelicht ist, nur bis zur Höhe des einmonatigen, wenn er verehelicht ist, nur bis zur Höhe des zweimonatigen und wenn er einen Familienstand von mehr als zwei Kindern hat, nur bis zur Höhe des dreimonatigen Gehaltes verrechnet werden.

§ 47.

Bei Übersiedlungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift gebührt dem Angestellten nur der Ersatz der wirklich aufgelaufenen, durch Rechnungsbelege nachweisbaren Kosten der Verfrachtung des Hausrates.

§ 48.

Die Übersiedlungsrechnung ist der Personalstelle binnen 14 Tagen nach der Ankunft am neuen Dienstorte vorzulegen. Sie hat alle zur Prüfung der Gebührlichkeit erforderlichen Angaben und Belege zu enthalten. Wenn die Übersiedlung des ganzen Hauswesens nicht gleichzeitig erfolgt, ist die Vorlage von Teilrechnungen binnen Jahresfrist gestattet.

§ 49.

Die Personalstelle prüft die Übersiedlungsrechnung einvernehmlich mit der Stadtbuchhaltung und weist den gebührlich befundenen Betrag zur Zahlung an.

Gegen die Entscheidung der Personalstelle ist die Berufung an den Bürgermeister binnen acht Tagen zulässig.

§ 50.

Auf Übersiedlungsgebühren wird über Verlangen von der Personalstelle ein von der Stadtbuchhaltung vorzumerkender Vorschuß angewiesen. Der Vorschuß ist in der Übersiedlungsrechnung abzurechnen, ein etwa verbliebener Überschuß unverzüglich an die Hauptkasse abzuführen.

§ 51.

Allfällige Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser „Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates" werden gemäß § 25 der „Allgemeinen Dienstordnung" vom Gemeinde-, bzw. Stadtrate einvernehmlich mit der Personalvertretung erlassen.

1/8. 97